



Regionales Raumordnungsprogramm 2010 Landkreis Emsland

– Umweltbericht –

Inhalt

A	Einführung zum Umweltbericht	5
	Anlass und gesetzliche Grundlage	5
	Inhalt und Methodik des Umweltberichts	5
B	Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes	7
	Naturräumliche Gliederung und Schutzgüter	7
	Ziele des Umweltschutzes	10
	▪ Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	10
	▪ Biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna)	11
	▪ Boden	11
	▪ Wasser	12
	▪ Luft und klimatische Faktoren	13
	▪ Landschaft	13
	▪ Sachwerte und kulturelles Erbe	14
	▪ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14
C	Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen der Festlegungen des RROP 2010 für den Landkreis Emsland	15
1.0	Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung	15
2.0	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen	15
	2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	15
	2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	42
	2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	43
3.0	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz	44
	3.1 Bodenschutz	44
	3.2 Gewässerschutz	44
	3.3 Natur und Landschaft	44
	3.4 Natura 2000	45
	3.5 Großschutzgebiete-Naturpark	45
	3.6 Kulturlandschaften / Kulturelle Sachgüter	45
	3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd	45
	3.8 Forstwirtschaft	46
	3.9 Rohstoffgewinnung	47
	3.10 Erholung und Tourismus	48
	3.11 Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	52
	3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	53
4.0	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	54
	4.1 Logistik	54

4.2	ÖPNV	54
4.3	Schienerverkehr	54
4.4	Straßenverkehr	55
4.5	Fußgänger- und Fahrradverkehr	56
4.6	Wasserstraßen und Häfen	57
4.7	Luftverkehr	58
4.8	Information und Kommunikation	58
4.9	Energie	59
4.10	Abwasserbeseitigung	64
4.11	Abfallwirtschaft	64
4.12	Altlasten	64
4.13	Katastrophenschutz, Verteidigung	64
GESAMTPLANBETRACHTUNG		64
FFH-VERTRÄGLICHKEIT		66
GERPLANTE ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN		66
NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG		68

Lesehilfe

Interessengebiet	Kapitel
Für eilige Leser, die sich einen Gesamtüberblick verschaffen wollen	Kapitel C Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung
Für Leser, die an rechtlichen Grundlagen sowie am Verfahrensablauf interessiert sind	Kapitel A Einleitung, Anlass, Methodik und Rechtsgrundlage der Umweltprüfung
Für Leser, die an wichtigen Ergebnissen der Umweltprüfung interessiert sind Für Leser, die an der Umweltsituation des Landkreis Emsland interessiert sind	Kapitel C Gesamtplanbetrachtung Kapitel B Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, Status-Quo-Prognose
Für Leser, die an Informationen und Ergebnissen zu konkreten regionalplanerischen Festlegungen interessiert sind	Kapitel C FFH-Verträglichkeit Kapitel C Vertiefend untersuchte Festlegungen des RROP mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung
Für Leser, die wissen wollen, welche Rolle die Umweltprüfung für die Regionalplanung künftig spielt	Kapitel C Geplante Überwachungsmaßnahmen

Abkürzungsverzeichnis

BBodSchG	Bundes- Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BWaldG:	Bundes-Waldgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NAGBNatSchG	Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
RL 2000/60/EG	Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000-Europäisches Parlament und Rat der EU-Ordnungsrahmen Wasserpolitik
RL 2006/118/EG	Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006-Europäisches Parlament und Rat der EU-Grundwasserschutz
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A Einführung zum Umweltbericht

1.1 Anlass und gesetzliche Grundlage

Im Gegensatz zu „geringfügigen Änderungen“ von Raumordnungsplänen ist bei der Neuaufstellung oder Gesamtfortschreibung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Art. 3 (2) SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) obligatorisch. Ziel der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bereits auf Ebene der Plan- und Programmerstellung. Für den Anwendungsbereich in der Raumordnung wurde die Richtlinie bereits 2004 durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in nationales Recht umgesetzt. Durch die Novellierung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) Mitte 2007 erfolgte die notwendige Umsetzung in das niedersächsische Raumordnungsrecht.

1.2 Inhalt und Methodik des Umweltberichts

Geprüft wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und den darin getroffenen Festsetzungen auftreten können. In die Prüfung einbezogen sind Inhalte der textlichen Darstellung mit Ziel- bzw. Grundsatzcharakter sowie die Inhalte der Zeichnerischen Darstellung.

Zentraler Bestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im RROP festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Umfang und Detaillierungsgrad sind dabei abhängig von der Planungsebene (hier: RROP). Der Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Emsland ist wie folgt aufgebaut:

Zunächst werden im Kapitel B die **Ziele des Umweltschutzes**, die für das RROP von Bedeutung sind, zusammengefasst. Die Umweltschutzziele ergeben sich im Wesentlichen aus den Fachgesetzen (ROG, NROG u. a.) sowie aus Fachplänen (Landschaftsrahmenplan LK EL u. a.). Anschließend erfolgt die **Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands** in Form eines Zustandberichts gefolgt von der **Status-Quo-Prognose**, die darlegt, welche Entwicklung des Planungsraums ohne die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms anzunehmen wäre. Die Ausführungen zu den Zielen des Umweltschutzes, der Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes sowie der Status-Quo-Prognose erfolgt jeweils bezogen auf die einzelnen Schutzgüter.

Im Kapitel C folgt **Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen** der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und der darin getroffenen Festlegungen auf die Umwelt. Die Bearbeitung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage von Sekundärdaten. Hinsichtlich der **Alternativen** zu den Planinhalten wurden deren Umweltauswirkungen in dem Maße geprüft, wie dies für eine ggf. zu treffende Auswahlentscheidung notwendig ist.

Da die Umweltprüfung das Regionale Raumordnungsprogramm in seiner Gesamtheit umfasst, reicht es nicht aus, die Prüfung auf einzelne Teilbereiche des RROP zu beschränken. Vielmehr ist eine **Gesamtplanbetrachtung** notwendig. Hierbei werden die möglichen Umweltauswirkungen, die sich kumulativ aufgrund von Wirkungsbeziehungen

zwischen den verschiedenen Planinhalten ergeben können, betrachtet. Diese Umweltauswirkungen können sowohl positiv als auch negativ sein.

Sind Auswirkungen der Neuaufstellung auf das ökologische Netz „Natura 2000“ auf bestimmte Bereiche nicht auszuschließen, so ist für den jeweiligen Bestandteil des RROP zugleich eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** als eigenständiger Bestandteil der Umweltprüfung durchzuführen. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf einzelne FFH-Gebiete sowie Europäische Vogelschutzgebiete erfolgte Einzelfallbezogen entsprechend der Planungsstufe sowie dem Detaillierungsgrad.

Im Rahmen des **Monitoring** werden die geplanten Maßnahmen zur Überwachung dargestellt. Hierbei bezieht sich die Überwachung auf die erheblichen Auswirkungen des Regionalplans.

Abschließend gibt die **nichttechnische Zusammenfassung** einen Überblick über die wesentlichen Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichtes.

B Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

Naturräumliche Gliederung und Schutzgüter

Der Landkreis Emsland erstreckt sich auf einer Fläche von 2.881 km² von der nordrhein-westfälischen Landesgrenze bei Rheine bis zur Grenze Ostfrieslands bei Papenburg und hat insgesamt 313.098 Einwohner (Stand: 31.12.2009). Die größte Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 95 km, die größte Ost-West-Ausdehnung 56 km.

Das Kreisgebiet ist Teil von zwei naturräumlichen Regionen Niedersachsens, der „Ostfriesisch-Oldenburgischen-Geest“ sowie der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“. Für den Landkreis wurden insgesamt acht verschiedene, nach natur- und kulturräumlichen Gesichtspunkten differenzierte, Landschaftsräume ausgegliedert:

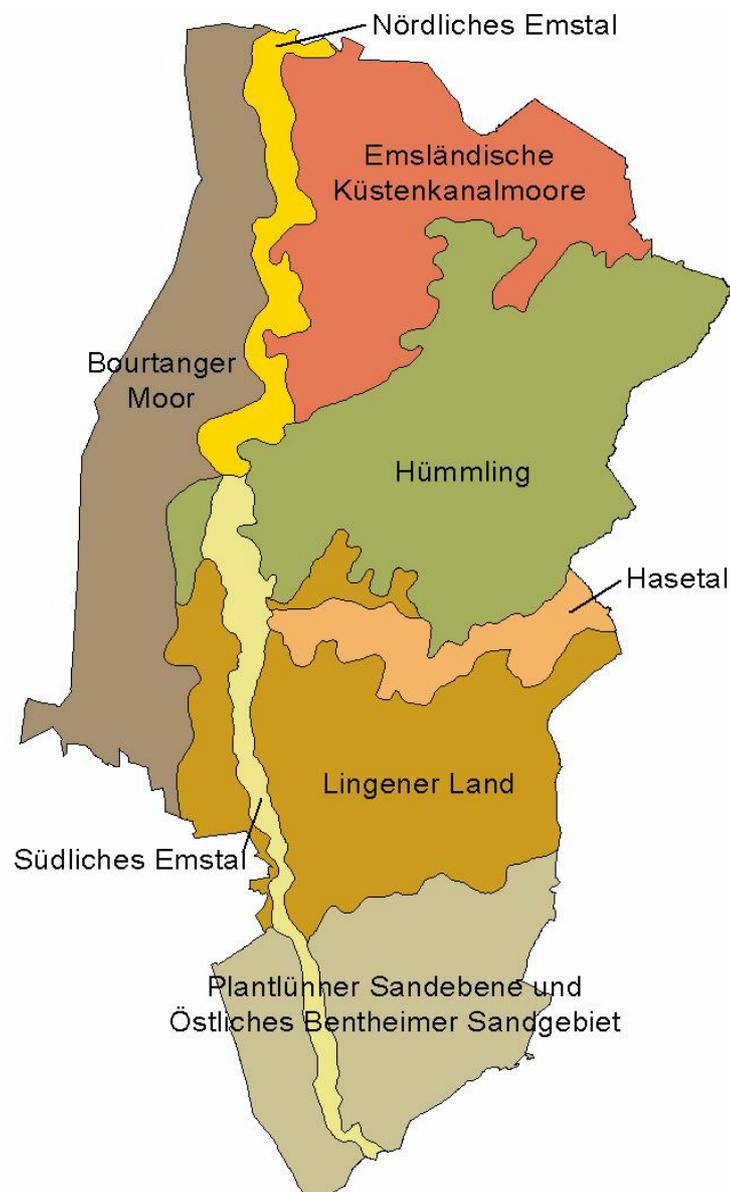


Abbildung 1: Landschaftseinheiten des Landkreises Emsland

Tabelle 1: Übersicht über die Landschaftseinheiten des Landkreises Emsland

Bezeichnung	Kennzeichnung/Lage	Gegenwärtige Bodennutzung
Emsländische Küstenkanalmoore	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt gekennzeichnet durch: Resthochmoorflächen - Im Bereich Esterwegen: Geest-Inseln - Parallel zum Emstal: grundwasserbeeinflusste Talsandflächen; in diesen: Entwicklung von Niedermooren 	<p>Hochmoorflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Sandmischkulturen wird Ackerbau betrieben - Aus der Deutschen Hochmoorkultur hervorgegangene Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet - Teilflächen befinden sich in der Regenerierung - Teilflächen befinden sich in der Abtorfung <p>Niedermoore:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern sie nicht ackerfähig gemacht wurden, Nutzung als Grünland - Bewirtschaftung der grundwasserbedingten Talsandflächen als Acker- oder Intensivgrünland
Nördliches Emstal	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Haren und Aschendorf: geringe Einsenkung der Flußauie in das Umland - Nördlich von Aschendorf: Verbreiterung des Emstals mit klarer Begrenzung durch Geest- und Flugsandrücken - Ems läßt aufgrund vieler Talsand- und Flugsandinseln viele Altwässer und Stillgewässer zurück 	<ul style="list-style-type: none"> - Stark entwässerte Flächen werden ackerbaulich genutzt - Tal- und Flugsandinseln werden ackerbaulich genutzt oder aufgeforstet - Emsnah Grünland und Auwaldentwicklung
Bourtanger Moor	<ul style="list-style-type: none"> - Vor allem im Südteil: Reste von Hochmoorflächen; kleinerer Teilbereich: Hochmoor-Degenerationsstadien; größerer Teilbereich: Hochmoor-Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> - Die das nördliche Emstal begleitenden Talsandgebiete überwiegend ackerbaulich genutzt - Ehemalige Niedermoorbereiche als Intensivgrünland bewirtschaftet oder beackert - Großflächig Moorrenaturierung im Süden - Abtorfungsgebiete
Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet	<p>Vielgestaltigste Landschaftseinheit: Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoränen, Endmoränen, Flugsandfelder und Kreidegebirge (kleinflächigunterirdisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emsbegleitendes Talsandgebiet - Nach Westen schließt ein von NNW nach SSO verlaufender Endmoränenrücken an - Zwischen Kreisgrenze und Endmoränenrücken: Talsande landschaftsprägend - Ostseite des Emstales: Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern - Nördlich der Linie Bramsche-Varenrode-Messingen-Freren: Frerener Grundmoränenplatte - Südlich der Frerener Grundmoränenplatte schließt das Settruper Talsandgebiet an 	<ul style="list-style-type: none"> - Talsandebiet: kleinflächig Grünland; ackerfähige Flächen - Endmoränenrücken: kleinflächiger Kies- und Sandabbau. Landwirtschaftliche genutzte Flächen durch Reste von Wallhecken gegliedert - ehemals grundwasserbeeinflusste Talsandflächen: dräniert und daher je nach Wasserstand als Grünland oder Acker (überwiegt) genutzt. Kiefernforste auf sehr trockenen Flugsandfeldern - Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern: Grünland, Acker - Frerener Grundmoränenplatte: überwiegend Ackernutzung - Settruper Talsandgebiet: überwiegend Ackernutzung - Salzbergen einziger Buchenwald auf kalkuntergrund

Lingener Land	<ul style="list-style-type: none"> - Emstal beidseitig von Flugsandfeldern begleitet, von Kiefernforsten eingenommen - Endmoränenrücken (u. a. Teilbereiche des Lingener und Baccumer Waldes) am Südrand der ausgedehnten Talsandflächen - Nördliche Begrenzung des großen Talsandgebietes durch das Hasetal sowie das Hahnenmoor 	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Eignung des Gebietes für den Ackerbau, vor allem tiefliegende Parzellen und Reste der Bachauen werden als Grünland genutzt. Besonders trockene Bereiche sind mit Nadelholz aufgeforstet
Hasetal	<ul style="list-style-type: none"> - Gekennzeichnet durch die von Ost nach West verlaufende und in Meppen in die Ems mündende Hase - Im Osten: Hase schneidet Grundmoränenrücken - Westlich von Herzlake: stark mäandrierendes Fließgewässer mit zahlreichen Altwässern und eutrophen Stillgewässern zwischen Talsandinseln und Dünenfeldern 	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerbau als vorherrschende Nutzungsform - Flusstal: vor allem Grünland; sehr kleinflächig: auentypische Wälder (stark degeniert); - - Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Hasetal
Südliches Emstal	<ul style="list-style-type: none"> - Nördlich Rheine: Ems durchschneidet einen unterirdischen Ausläufer des Teutoburger Waldes und tritt in die norddeutsche Tiefebene ein Nach Norden, besonders Teilbereich südlich Lingen: Flußaue wird trockener - Nördlich Lingen: starkes mäandrieren der Ems, Begleitung durch steil aufragende Dünenzüge am Talrand 	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Kreisgrenze bis zum Durchbruch des Endmoränenrückens südlich von Lingen: Grünlandnutzung - Nutzung der Flußaue überwiegend als Ackerfläche - Schmale Niedermoorstreifen am Rand der Aue: Nutzung als Grünland, überwiegend Ackernutzung - höherer Waldanteil
Hümmling	<ul style="list-style-type: none"> - Großer Teil: Westlichster Ausläufer der Ems-Hunte-Geest - Sandige Grundmoräne parallel zur Ems beidseitig von Dünenfeldern überlagert - Zum Talrand hin: Eschflächen - Von Nordosten nach Südwesten: Grundmoräne wird durchzogen durch Nord- Mittel- und Südradde 	<ul style="list-style-type: none"> - In den Raddetälern: Niedermoore und z. T. auch Hochmoore, die noch einige Bruchwald- und Birken-Bruchwaldreste tragen, ansonsten überwiegend Grünlandnutzung. - Trockene Dünenfelder: Nadelholzforste - Sandige Grundmoräne und Eschflächen: Ackerbau

Die im Folgenden betrachteten Schutzgüter ergeben sich im Wesentlichen aus der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2 Satz 3) NROG. Dies sind:

- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
- Biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna)
- Boden
- Wasser
- Luft und klimatische Faktoren
- Landschaft
- Sachwerte und kulturelles Erbe
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Ziele des Umweltschutzes

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Umweltziele	
<u>ROG:</u> § 2 (2) Nr. 8	<u>BNatSchG:</u> § 1
<u>BImSchG:</u> § 41 (1) § 50	-
Zustandsbericht	
<p>Verschiedene Faktoren wirken ein auf die Lebensqualität des Menschen. Besonders hervorzuheben sind hier die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion. Vor allem in den dichter besiedelten sowie in den intensiv industriell genutzten Teilbereichen des Landkreises ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen nicht auszuschließen. Lärm wird als die am unmittelbarsten empfundene Umweltbelastung erlebt, da Lärm nicht nur Hörschäden und Schlafstörungen verursacht, sondern langfristig auch psychische und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Lärmemissionen erlebt der Mensch vor allem in Form von Verkehrslärm, Fluglärm sowie Industrie- und Gewerbelärm. Mit weitem Abstand folgt Nachbarschaftslärm, Baustellen- und Betriebslärm. Als zweiter Faktor beeinträchtigen Luftverunreinigungen die Lebensqualität des Menschen. Dies gilt beispielsweise für die Feinstaubbelastung aufgrund hohen Verkehrsaufkommens, welcher jedoch durch den Bau von Umgehungsstraßen in den vergangenen Jahren entgegengewirkt wurde.</p> <p>Zugleich wirkt der hohe Anteil an Entlastungsräumen den negativen Auswirkungen entgegen. Der Landkreis Emsland verfügt über eine außerordentliche landschaftliche Erlebnisqualität. Die Erholungsinfrastruktur ist im gesamten Landkreis flächig gestreut und deckt ein breites Spektrum an Erholungsformen ab, wie etwa das Wandern, Reiten, Kanufahren, Fahrradfahren. Der Faktor des Naturerlebens spielt im Landkreis dabei eine besondere Rolle (hierzu zählen beispielsweise linienhafte Schutzgebiete wie das Landschaftsschutzgebiet Emstal aber auch großflächige Areale wie der Naturpark Moor; s. auch: Landschaftsrahmenplan des Landkreis Emsland)</p>	
Status-Quo-Prognose	
<p>Dieses erste Schutzgut steht in enger Verbindung zu den Folgenden und hier vor allem zu denen des Naturhaushaltes. Der Landkreis Emsland hat eine Vielzahl an landschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Bereichen, die der Nah-, Kurz- sowie Langzeiterholung dienen. Insgesamt müssen diese für den Menschen als Ausgleich erhalten, geschützt und weiter entwickelt werden. Das Regionale Raumordnungsprogramm kann zur weiteren gezielten Entwicklung dieser Nutzung beitragen und gleichzeitig erforderliche Schutzmaßnahmen vor Lärm sowie Luftverunreinigung insbesondere im direkten Wohnumfeld des Menschen treffen. Dies könnte bei Nichtumsetzung des Planes nicht ausreichend gewährleistet werden.</p>	

Biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna)

Umweltziele	
<u>ROG:</u> § 2 (2) Nr. 8	<u>BNatSchG:</u> § 1,23,26,30,31,32
<u>BWaldG:</u> § 1 (1) u. (2) § 8 Abs. 1	NAGBNatSchG § 24 (2)
<u>NWaldLG:</u> § 8 (4)	-
Zustandsbericht	
<p>Mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten, sind viele der wichtigsten Lebensräume des Landkreises unter Schutz gestellt worden. Anders als bei diesen kann bei Landschaftsschutzgebieten auch die Erholungsfunktion der Landschaft im Vordergrund des Schutzzweckes stehen.</p> <p>Als herausragendes Ziel des europäischen Naturschutzes ist die Errichtung eines zusammenhängenden Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Grundlage sind die Vogelschutz- sowie die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) der Europäischen Union.</p>	
Status-Quo-Prognose	
<p>Der Landkreis Emsland verfügt über ein sehr reichhaltiges Angebot an bedeutenden landesweit und auch europaweit schützwürdigen Bereichen, welche bereits heute durch fachliche Festsetzungen geschützt sind (wie etwa Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete). Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden unter anderem Vorrang- sowie Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, Natura 2000-Gebiete und weitere Gebiete, die schützwürdige Bereiche beinhalten, festgesetzt. Somit werden regional, überregional, landes- sowie europaweit schützwürdige Bereiche zukünftig gesichert, was bei Nichtdurchführung des Planes allenfalls partiell gewährt wäre</p>	

Boden

Umweltziele	
<u>ROG:</u> § 2 (2) Nr. 8	<u>BNatSchG:</u> § 1 (3) Nr. 2
<u>BlmSchG:</u> § 41 (1) § 50	-
Zustandsbericht	
<p>Der Boden hat in seiner natürlichen Funktion insbesondere Bedeutung als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen aber auch für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Übergreifend betrachtet ist der Boden Archiv der Natur- und Kulturgeschichte der Region. Somit betreffen die Belange dieses Schutzgutes vor allem die Gefährdung des Bodens durch Schadstoffanreicherung im Oberboden, die Bedeutung der Böden für die Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung, der Boden als Standort für Kulturpflanzen, die Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion und Bodenverdichtung, die</p>	

Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sowie der Boden als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde.

Status-Quo-Prognose

Grund und Boden wird immer in Anspruch genommen, wenn beispielsweise wohnbauliche- industrie- oder gewerbliche Nutzungen oder auch Infrastrukturelle Maßnahmen geplant werden. Aber auch bei der Gewinnung von Rohstoffen oder der Windenergienutzung wird unmittelbar Boden beansprucht. Vor allem durch die weitere Versiegelung der Bodenoberfläche sind zukünftige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms helfen, die zukünftige Bodenanspruchnahme zu steuern, Schutzmaßnahmen vor Erosion und Schadstoffbelastungen festzulegen sowie die Revitalisierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit es Bodens einzuleiten.

Wasser

Umweltziele

ROG:
§ 2 (2) Nr. 8

BNatSchG:
§ 1 (3) Nr. 3

WHG:
§§ 3, 5, 6, 50, 51, 51, 77

Richtlinien: 2000/60/EG und 2006/118/EG

Zustandsbericht

Dem Schutzgut Wasser kommt besondere Bedeutung zu, unter anderem bezogen auf die anderen Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Menschen. Es ist ein wichtiges Transportmedium für Nährstoffe und ein belebendes und gliederndes Landschaftselement. Gleichzeitig ist Wasser eine wesentliche Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen (z. B. zur Gewinnung von Trinkwasser). Zu unterscheiden sind Grund- und Oberflächenwasser.

Die Auen der Gewässer sind als Retentionsräume von besonderer Bedeutung.

Status-Quo-Prognose

Wesentliches Ziel ist der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie der Erhalt bzw. die Rückgewinnung von Retentionsräumen im Rahmen des Hochwasserschutzes. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wassergewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm soll dazu führen, dass negative Beeinträchtigungen eingeschränkt werden. Das bedeutet eine Steuerung zur Vermeidung der Verschlechterung von Qualität und Quantität des Grund-/Oberflächenwassers. Bestimmte Festlegungen, z. B Vorranggebiete für die Grünlanderhaltung, können zur Verbesserung der Grundwasserqualität, Vorranggebiete für Natur und Landschaft zur Verbesserung der Struktur der Oberflächengewässer führen.

Luft und klimatische Faktoren

Umweltziele	
<u>ROG:</u> § 2 (2) Nr. 8	<u>NROG:</u> § 2 Nr. 1
<u>BNatSchG:</u> § 1 (3) Nr. 4	-
Zustandsbericht	
Die beiden Schutzgüter haben besondere Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems, z. B. über die Klimafaktoren Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit etc. und als Lebensgrundlage des Menschen z. B. für die Funktionen Wohnen und Erholung oder als Einflussgröße in der Landwirtschaft.	
Status-Quo-Prognose	
Vor allem Wiesen, Äcker, Wälder und Flussauen sind als regionale Freiräume von besonderer Bedeutung für das Kleinklima. Dies gilt insbesondere für stärker versiegelte Flächen (u. a. durch Wohnbebauung oder auch Industrie- und Gewerbe). Aufgabe der Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm ist es auf der einen Seite, die klimatische Funktion der bestehenden Freiflächen zu sichern und auf der anderen Seite die Schadstoffbelastungen insbesondere der Luft zu minimieren. Vorranggebiete für Natur und Landschaft führen in Mooregebieten und durch Neubegründung von Wäldern zu CO ₂ -Senken und Staubfilterung.	

Landschaft

Umweltziele	
<u>ROG:</u> § 2 (2) Nrn. 3, 13	<u>BNatSchG:</u> § 1(1)(4)(5)(6) § 21
Zustandsbericht	
Insbesondere in den waldärmeren Gebieten des Landkreisgebietes kommt den Wäldern, Feldgehölzen, Baum- und Buschgruppen, Wallhecken und Windschutzstreifen, Hecken und Einzelbaumbeständen besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Vernetzung zu.	
Status-Quo-Prognose	
Die Landschaft bzw. Landschaftsbestandteile, die eine besondere Erlebniswirkung haben, spiegeln sich im Wesentlichen durch die Landschaftsschutzgebiete bzw. den Naturpark Moor wider. Es ist nicht auszuschließen, dass sich negative Auswirkungen auf diesen Status ergeben können, würde das regionale Raumordnungsprogramm nicht neu aufgestellt. Die Festlegung von Vorbehaltsgebiete für Erholung sowie beispielsweise der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft stellt unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft heraus und zielt somit unmittelbar auf das Landschaftsbild ab. Ohne die Steuerung durch das Regionale Raumordnungsprogramm würde unter anderem eine Zersiedelung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken.	

Sachwerte und kulturelles Erbe

Umweltziele	
<u>ROG:</u> § 2 (2) Nr. 13	<u>BNatSchG:</u> § 1 (4) Nr. 1
<u>NDSchG:</u> § 1 § 2 (2)	<u>BBodSchG:</u> § 1
Zustandsbericht	
Der Landkreis Emsland verfügt über eine große Vielfalt an Bau- Kultur- und Bodendenkmale, welche kulturhistorisch bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem Burg- und Schlossanlagen, Kirchen, Gärten, Parks aber auch historische Bestandteile alter Orts- und Stadtkerne. Darüber hinaus sind im Emsland historisch gewachsene Kulturlandschaften vorzufinden, wie etwa die regionaltypischen Plaggengesche.	
Status-Quo-Prognose	
Die Festlegungen zum Schutz der Bau- Kultur- und Bodendenkmale sowie der kulturhistorisch gewachsenen Landschaftselemente finden sich im Wesentlichen in den textlichen Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die dort getroffenen Festlegungen helfen, diese für die Identität der Region so wichtigen Landschaftsbestandteile als Spiegel der Entstehung und Entwicklung der Region für Einheimische wie Touristen erlebbar zu machen.	

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Untersuchung der Wechselwirkungen bezüglich der oben genannten Schutzgüter ist zweischichtig. Zum einen sind hiermit gemeint die Wechselwirkungen der verschiedenen Teilbereiche und Wirkbeziehungen das jeweilige Schutzgut betreffend. Zum anderen ist damit die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern gemeint.

Diese Zweischichtigkeit ist wichtig, da die oben beschriebenen Schutzgüter nicht als einzeln und nebeneinander stehend betrachtet werden können. Vielmehr gibt es zwischen den verschiedenen Schutzgütern Wechselwirkungen, die von besonderer Bedeutung sind. Hierbei sind für die Umweltprüfung diejenigen Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung, die zu Wirkverstärkung, Wirkabschwächung oder auch einer Wirkverlagerung führen.

C Prognose voraussichtlicher, erheblicher Umweltauswirkungen der Festlegungen des RROP 2010

1.0 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

Die im ersten Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms genannten Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises haben keinen verbindlichen Charakter, sondern sind als Leitlinien zu verstehen. Da von diesen formulierten Grundsätzen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden sie keiner eigenständigen Überprüfung ihrer Umweltauswirkungen unterzogen.

2.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die **allgemeinen Aussagen zur Siedlungsentwicklung** werden ausschließlich textlich behandelt, eine Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung erfolgt nicht. Die hier formulierten Ziele und Grundsätze werden keiner eigenständigen Umweltprüfung unterzogen, sondern in die folgenden Bereiche mit einbezogen.

Die nicht gebietsscharfe Festlegung von **Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sowie Tourismus** wird im Wesentlichen beibehalten. Neu hinzu kommen zwei Ausweisungen (Geeste und Twist) als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Durch diese Ausweisung kann es zu einem erhöhten Ausbau der Infrastruktur in diesen Gebieten kommen, was negative Umweltauswirkungen bezogen auf verschiedene Schutzgüter nach sich ziehen könnte. Die Festlegungen sind nicht gebietsscharf und setzen somit keinen Rahmen, der auf regionaler Ebene bereits bestimmte Umweltauswirkungen erkennen lässt. Vielmehr ergeben sich konkrete Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Ebene im Bereich der Bauleitplanung. Somit wird, bei einem Neu-, Anbau-, oder Umbauvorhaben, eine Umweltprüfung notwendig. Gleiches gilt ebenso für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten bzw. Arbeitsstätten, die unverändert aus dem RROP 2000 übernommen wurden.

Die gebietsscharfe Festlegung von **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen** bedarf einer intensiven Überprüfung. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung sind sowohl Erweiterungen bestehender Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe als auch eine Erweiterung eines bereits bestehenden Vorranggebietes für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in Papenburg vorgenommen worden. Im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungsverfahren wurde beschlossen, einen Teil der im Entwurfsverfahren als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe umzuwandeln. Gleiches gilt für die Flächen der hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen. Das bedeutet, dass im Gegensatz zum Entwurf des förmlichen Beteiligungsverfahrens erstmals Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe sowie hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen ausgewiesen wurden. Das Ergebnis der flächenkonkreten Überprüfung ist in den folgenden Tabellen aufgeführt:

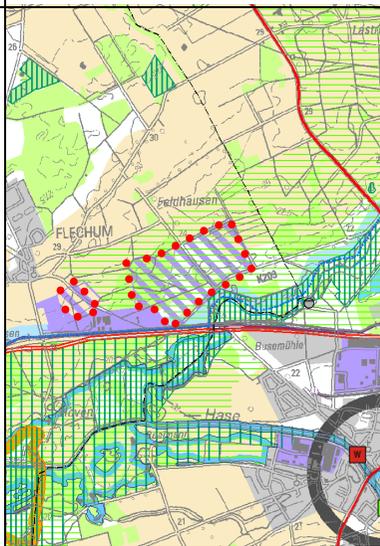
Tabelle 2: Detailprüfung der Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Rhede (Ems) B) Ca. 25 ha	Nein	++	++	-	-	+	+	++	<p>1. Zusammenhängende Ackerfläche auf Mineralboden, die durch eine Nord-Süd verlaufende Straße in 2 Teilbereiche geteilt wird</p> <p>2. Die Fläche ist wegen ihrer Lage südlich der L 52 und östlich der BAB 31 für gewerbliche Nutzung sehr gut geeignet. Besondere Risiken sind für Mensch und Umwelt nicht erkennbar</p> <p>3. Gut bis sehr gut für gewerbliche Entwicklung geeignet. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gering bis sehr gering.</p> <p>4. -</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Dörpen B) Ca. 31 ha	Nein	+	--	--	-	-	-	++	<p>1. Waldgebiet südlich des GVZ Dörpen, Arten- und Altersdiversität in vielen Bereichen Entwicklung zur potentiellen natürlichen Vegetation</p> <p>2. Mögliche Beeinträchtigung besonders geschützter und streng geschützter Tierarten. Verlust der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.</p> <p>3. Bei Überbauung UVS erforderlich, anschließend Abwägung</p> <p>4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, eventuell vorgezogene Ersatzmaßnahmen, erhöhter Kompensationsbedarf nach Wald- und Naturschutzrecht.</p>	<p>The map shows a detailed planning area with various colored zones (blue, purple, green, yellow) and lines representing roads, water bodies, and planning boundaries. Key locations like 'Goldschneider', 'Haardevor', and 'Haa' are labeled. A red dashed line indicates a specific boundary or area of interest within the larger planning context.</p>

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Salzber- gen Ost B) Ca. 60 ha	Nein	++	+	+	+	+	+	+	<p>1. Von Gehölzstrukturen durchzogene Agrarlandschaft an der A 30, jedoch ohne unmittelbaren Anschluss an die Autobahn. Durch den Sprung über die A 30 mit Gewebeansiedlung würde die bis dahin von Bebauung freigehaltene Landschaft südlich der Autobahn erstmalig im Landkreis Emsland in Anspruch genommen</p> <p>2. -</p> <p>3. Abwägung zugunsten der Industrieansiedlung</p> <p>4. Um das Gebiet attraktiv zu gestalten, sollten nur Unternehmen mit architektonisch herausragenden Fassaden zur Autobahn zugelassen werden. Dies könnte ein Kontrapunkt zu den nördlich der Autobahn vorhandenen Gebäuden sein.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Mep- pen GI Rühlerf- eld- Nord B) Ca. 80 ha	Nein	++	++	+	-	++	+	++	<p>1. Es handelt sich um eine große, unzersiedelte, durch wenige Gehölzreihen gegliederte Fläche in vornehmlich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Das Landschaftsbild ist insgesamt von niedriger Wertigkeit, dennoch findet durch die Großflächigkeit der Überbauung eine wesentliche Beeinträchtigung statt, zumal es nördlich der L 47 mit Ausnahme der direkt an der Straße vorhandenen Einzelgehöfte keine Bebauung gibt. Der mittlerweile gut in die Landschaft integrierte westlich gelegene See wird durch die Überprägung durch die gewerblichen Bauten an seiner landschaftsbildprägenden Funktion deutlich verlieren.</p> <p>2. Tiere der Offenlandschaft, Grundwasserneubildung, Boden, allerdings ist die Vorbelastung durch früheren Torfabbau und Veränderung der Bodenstruktur zu beachten.</p> <p>3. Auf Grund der Konzentration von Gewerbegebieten an der A31-Anschlussstelle kann die Abwägung zu Gunsten der Gewerbeansiedlung ausfallen.</p> <p>4. Die Erschließung sollte sukzessive von Süden nach Norden erfolgen. Der westlich gelegene See ist von Störungen freizuhalten, damit er in seiner Funktion für Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Hase- lünne Fle- chum B) ca. 75 ha (ca. 10ha/ Ca. 65ha)	Nein	++	--	-	-	-	--	+	<p>1. Westlich der Straße Feldhausen befindet sich eine sehr stark von Wald , kleinen Acker- und Grünlandflächen sowie Hecken und Feldgehölzen gegliederte Landschaft. Vermutlich ist sie Lebensraum einer hohen Arten- und Individuenzahl wildlebender Tiere und Pflanzen. Östlich der Straße „Feldhausen“ ist die Landschaft offen und nur von wenigen Gehölzstrukturen gegliedert.</p> <p>2. Landschaftsbild, Tierarten, Erholungsfunktion, Grundwasserschutz, Bodenschutz</p> <p>3. Östlich der Straße Feldhausen zugunsten Gewerbeentwicklung westlich UVS erforderlich, anschließend Abwägung</p> <p>4. Westlich der Straße Feldhausen hohes Planungsrisiko, artenschutzrechtliche Risiken, eventuell sehr hoher Kompensationsbedarf</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Spelle B) ca. 78 ha	Nein	++	--	-	-	-	-	+	<p>1. Es handelt sich um ein größtenteils mit Wald unterschiedlichen Alters bestocktes Gebiet. Teile werden landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich liegt zwischen dem Hafen Spelle und den vorhandenen Industriebetrieben und ist daher als wichtige Erweiterungsfläche für das Industriegebiet anzusehen.</p> <p>2. Lebensraum Wald, besondere artenschutzrechtliche Anforderungen, speziell bei Tieren des Anhang 1 der EU Vogelschutzrichtlinie und Anhang 4 der FFH-Richtlinie. Oberflächenversiegelung, Bodenschutz, Grundwasserschutz.</p> <p>3. Auf Grund der hohen Sensibilität des Bereiches und der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter kann eine Abwägung zwischen den Erhaltungsinteressen und den Planungsinteressen erst nach Vorliegen detaillierter Untersuchungen erfolgen. Daher konnte keine Vorranggebietsausweisung erfolgen. Die Fläche wird als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</p> <p>4. Bei Überplanung sind große Flächen für Ersatzaufforstungen bereitzuhalten.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Salz- bergen/ Spelle B) ca. 80 ha	Nein	++	--	-	-	-	-	-	<p>1. Der Gewässerzug zwischen B 70 und DEK ist ein landesweit schutzwürdiges Biotop und gem. § 30 BNatSchG besonders geschützt. In der Fläche befindet sich ein Teil der größten Graureiherkolonie des Emslandes. Der Wald entspricht größtenteils der potentiellen natürlichen Vegetation und ist artenschutzrechtlich von besonderer Relevanz. Südexponierte Magerrasenstandorte, eventuell mit streng geschützten Reptilien</p> <p>2. Artenschutzrechtlich sehr kritisch</p> <p>3. Vorbehaltlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung und notwendigen Befreiungen wird die Fläche aufgenommen, da sie einen Lückenschluss darstellt und die Entwicklung einer Interkommunalen Hafengesellschaft Spelle/Salzbergen einen Rahmen für die Ausweisung setzt.</p> <p>4. saP und evtl. UVS</p>	

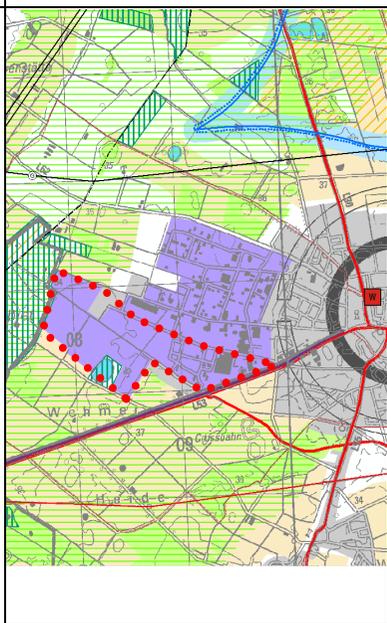
Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Herz- lake B) ca. 34 ha	Nein	+	--	-	-	--	-	+	<p>1. Geschlossenes Waldgebiet, allerdings von der Löniger Straße durchschnitten. Hohe Strukturvielfalt durch diverse Altersklassen. Westlich angrenzend ausgewiesene Gewerbegebiete.</p> <p>2. Waldbeseitigung in großem Umfang erforderlich. Tiefergehende Untersuchungen Fauna erforderlich. Risiko hinsichtlich Artenschutz.</p> <p>3. Unter Zurückstellung von Bedenken wegen der sehr guten Erschließung und Vermeidung weiterer Gewerbebestandorte sowie Synergieeffekten mit bestehenden Strukturen, wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</p> <p>4. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen wegen Artenschutz und Waldumwandlung erforderlich.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Ba- winkel (SG Len- gerich) B) ca. 22 ha	Nein	++	-	-	-	++	+	+	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringen Waldanteilen im Westen 2. Waldumwandlungen erforderlich, jedoch bei entsprechender Ersatzaufforstung vertretbar 3. Vorbehaltsgebiet auf Grund erhöhter Risiken hinsichtlich Flora/Fauna 4. Abstimmung mit der festgelegten Trasse einer geplanten Umgehungsstraße sowie der regional bedeutsamen Rohrfernleitung (Gas) erforderlich. 	

Tabelle 3: Detailprüfung der Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Lathen Industrie- park an der A 31 B) Nord ca. 77 ha	Nein	++	+	-	-	+	-	++	<p>1. Große, ungegliederte Ackerlandschaft.</p> <p>2. Oberflächenversiegelung verhindert Grundwasserneubildung, Versiegelung von Böden, Verlust von Lebensraum für Tiere offener Agrarlandschaften.</p> <p>3. Abwägung zu Gunsten Industrieansiedlung, da im Anschluss an vorhandenes Gewerbegebiet und an A 31.</p> <p>4. Schutz des nördlich gelegenen Waldes und des oligotrophen Landschaftssees. Dort keine Wasserentnahmen/-einleitungen.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Lathen Industrie- park an der A 31 B) Süd ca. 46 ha	Nein	++	+	-	-	++	-	++	<p>1. Große, ungegliederte Ackerlandschaft.</p> <p>2. Oberflächenversiegelung verhindert Grundwasserneubildung, Versiegelung von Böden, Verlust von Lebensraum für Tiere offener Agrarlandschaften.</p> <p>3. Abwägung zu Gunsten Industrieansiedlung, da im Anschluss an vorhandenes Gewerbegebiet und an A 31.</p> <p>4. Schutz des östlich angrenzenden Kapellenmoorgrabens (Kompensationsfläche mit naturnaher Entwicklung) vor störenden Einflüssen.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Werlte B) Ca. 100 ha	Nein	++	++	-	-	++	+	++	Das Gebiet ist bauleitplanerisch bereits gesichert.	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Euro- hafen Haren (Ems) / Mep- pen B) Ca. 56 ha	Nein	++	-	-	-	-	-	++	<p>1. Es handelt sich nahezu vollständig um ein Waldgebiet, teilweise mit Dünenstrukturen und Heidebeständen an Offenflächen.</p> <p>2. Beseitigung des Waldes mit seinen gesamten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie als Lebensraum für wildlebende Tiere. Wald entfällt als CO²-Senke, für die Grundwasserneubildung, als Bodenschutzelement.</p> <p>3. Abwägung zu Gunsten des Industriestandortes, da rational alternativlos in Verbindung mit dem Eurohafen.</p> <p>4. Umfangreiche Ersatzaufforstungen sollten bereits im Vorfeld geplant und realisiert werden, um verloren gehende Funktionen zeitgleich mit der Waldbeseitigung zu kompensieren.</p>	

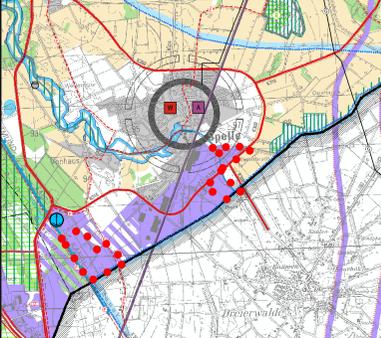
Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Mep- pen, Euroin- dus- triemark B) Ca. 34 ha	Nein	++	-	-	-	+	+	++	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erweiterung des vorhandenen Industrieparks an der A 31 auf durch Gehölzriegel gegliederten Ackerstandorten. 2. Vollständige Isolation eines Hochmoordegenerationskomplexes mit Moorbirkenwald zwischen der A 31 im Westen und der Gewerbefläche. 3. Abwägung zugunsten der Erweiterung 4. Besondere Berücksichtigung geeigneter Kompensationsmaßnahmen. 	

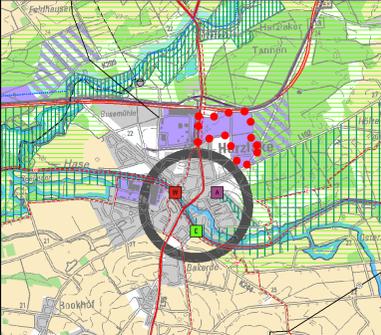
Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Mep- pen Rühlerf eld (Süd und Nord) B) Ca. 120 ha	Nein	++	+	-	-	-	+	++	<p>1. Es handelt sich weitestgehend um strukturarme ackerbaulich genutzte Flächen angrenzend an bestehendes Gewerbegebiet mit guter Erschließung durch die L 47 und die A 31. Im Südwesten grenzt das Naturschutzgebiet Rühlermoor unmittelbar an. Hier ist besondere Rücksichtnahme mit den Schwerpunkten auf Lärm, Licht und Schadstoff-/Nährstoffeintrag erforderlich. Die Waldflächen sind von der Planung auszunehmen.</p> <p>2. Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung, jedoch Vorbelastung durch ehemaligen Torfabbau und Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur. Verminderung der Grundwasserneubildung durch starke Versiegelung; Verdrängung von wildlebenden Pflanzen und Tieren der Kulturlandschaft.</p> <p>3. Auf Grund der vorhandenen guten Verkehrsinfrastruktur und der bereits vorhandenen Gewerbegebiete ist der Standort geeignet.</p> <p>4. Schutzmaßnahmen zum angrenzenden Naturschutzgebiet durch Ansiedlung nicht emittierender Betriebe an der Südwest- und Südseite.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Twist B) Ca. 50 ha	Nein	+	-	-	-	+	-	++	<ol style="list-style-type: none"> 1. Offene Agrarlandschaft mit künstlich entstandenem Gewässer, Randzone mit Gehölzpflanzung 2. Funktionsverlust des Gewässers für Rastvögel und Landschaftsbild 3. Abwägung zugunsten der Gewerbeansiedlung 4. Kompensation für Funktionsverlust des Gewässers 	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Geeste B) Ca. 40 ha	Nein	-	+	-	-	-	+	++	<p>1. Agrarlandschaft westlich von Geeste mit wegebegleitenden Gehölzen</p> <p>2. Ortslage von Geeste in Hauptwindrichtung, Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Schadstoffe, Lärm, Gerüche etc. möglich.</p> <p>3. Abwägung zugunsten Gewerbe, da ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt und eine sehr gute Anbindung zur BAB 31 besteht.</p> <p>4.-</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Ems- büren B) Ca. 55 ha (ca. 26 ha/ Ca. 29 ha)	Ja	++	--	-	-	-	--	++	<p>1. Ackerfläche und Extensivgrünland, für Kompensationszwecke hergerichtete Flächen, unmittelbar angrenzend an den FFH-Gebiet „Ahlder Pool“.</p> <p>2. Grundwasserabsenkungen können eventuell FFH-Gebiet beeinträchtigen, Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p> <p>3. Trotz möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Abwägung zugunsten Gewerbe, vorbehaltlich § 34-Prüfung, aufgrund der günstigen Lage.</p> <p>4. Gesamtkonzept für Kompensation zwingend erforderlich, erhöhte Anforderungen an naturschutzrechtliche Betrachtungen.</p>	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Spelle- Ven- haus B) Ca. 85 ha	Nein	++	-	-	-	-	+	++	Bauleitplanerisch bereits gesichert	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Herz- lake B) ca. 34 ha	Nein	++	++	+	+	++	+	++	Das Gebiet ist bauleitplanerisch bereits gesichert	

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Ba- Winkel (SG Lenge- rich) B) ca. 11 ha	Nein	++	++	+	+	++	+	++	Das Gebiet ist bauleitplanerisch bereits gesichert	

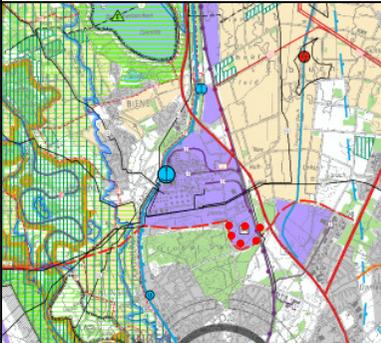
Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Faktoren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Stadt Lingen B) ca. 15 ha	Nein	++	++	+	+	++	+	++	Das Gebiet ist bauleitplanerisch bereits gesichert.	

Tabelle 4: Detailprüfung der Vorbehaltsgebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Papenburg Teil 2 (südliche Fläche) B) Ca. 90 ha	Nein	+	-	-	-	-	-	-	<p>1. Kleinräumig durch Hecken, Baumreihen und Einzelbäume gegliederte bäuerliche Kulturlandschaft, in der Einzelgehöfte in Hofgehölze eingebettet sind. Mehrere Kleinsiedlungen Siedlungscharakter im Westen und Nordosten des Gebietes. Restgrünlandflächen wechseln mit Ackerflächen und kleinen Walsbereichen.</p> <p>2. Durch die Siedlungssplitter sowie die Vielzahl von Einzelgehöften ist der Bereich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch besonders sensibel. Das Gebiet ist aber auf Grund des Strukturenreichtums auch für die Erholung und für Tiere wertvoll.</p> <p>3. Eine einschränkungslose Abwägung zu Gunsten der Industriensiedlung kann trotz der Nähe zu Gewerbegebieten und Häfen nicht erfolgen. Hier ist die intensive Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung zwingend erforderlich. Daher konnte keine Vorranggebietsausweisung erfolgen. Die Fläche wurde als Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p> <p>4. Keine</p>	

Tabelle 5: Detailprüfung der Vorranggebiete für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen

Gebiet A) Gebiet B) Größe in ha	FFH- Vor- prüfung Ja/ Nein	Bev.+ Ge- sundheit des Men- schen	Biolog. Vielfalt (inkl. Flora u. Fauna)	Boden	Wasser	Luft + klima- tische Fakto- ren	Land- schaft	Sach- werte + kultu- relles Erbe	1. Zustandsbeschreibung 2. Besondere Beeinträchtigungsrisiken / Gesamtbeurteilung 3. Empfehlungen zur regionalen Abwägung 4. Hinweise / Empfehlungen für nachfolgende Planungen	Zeichnerische Darstellung
A) Papenburg Teil 1 (nörd- liche Fläche) B) Ca. 90 ha	Nein	+	-	-	-	-	-	+	<p>1. Es handelt sich um eine halboffene, durch einige Hecken gegliederte agrarisch genutzte Kulturlandschaft, in der die ursprünglich dominierende Grünlandwirtschaft dem Ackerbau weichen musste. Wenige verstreute Einzelgehöfte sind in Hofgehölze eingebettet.</p> <p>2. Ein wesentlicher Teil einer noch erkennbaren Kleinbäuerlichen Kulturlandschaft mit den dort lebenden Tieren und Pflanzen im Nahbereich der Stadt Papenburg wird aufgegeben. Teilweise dürften Eschböden verloren gehen.</p> <p>3. Abwägung zu Gunsten des Industriestandortes, da in unmittelbarer Nähe zu den Häfen der Stadt Papenburg sowie zur Meyer-Werft.</p> <p>4. Trasse des Ems-Seitenkanals darf nicht in Frage gestellt werden. Keine Ausdehnung über die Trasse nach Westen wegen möglicher Verluste von geschützten Lebensräumen.</p>	

Legende:

++	=	Geringer bis kein Konflikt
+	=	Mittlerer Konflikt
-	=	Hoher Konflikt
--	=	Sehr hoher Konflikt

Alternativenprüfung

Bei den neu hinzugekommenen Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe sowie hafensorientierten wirtschaftliche Anlagen handelt es sich entweder um bauleitplanerisch bereits gesicherte Bereiche (wie z. B. Haselünne Flechum) oder sie grenzen unmittelbar an bereits bestehende Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe aus dem RROP 2000 an. Im Rahmen der Neuausweisung wurde darauf geachtet, keine neuen Standorte im Freiraum entstehen zu lassen.

Ähnliches gilt für die neu ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe. Auch hier wurde darauf geachtet, dass eine Ausweisung immer in Anschluss an den Bestand erfolgt.

Ergebnis

Die Festlegung von Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten industrielle Anlagen und Gewerbe sowie hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf Ebene der Regionalplanung trägt jedoch zu einer Verringerung zu erwartender Umweltauswirkungen bei. Zwar lassen sich nur Konflikte minimieren und nicht vermeiden, gegenüber einer ungesteuerten Entwicklung ohne regionalplanerische Festlegung ist mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen. Bezüglich des Schutzgutes Mensch wurde im Rahmen der für das RROP 2010 getroffenen Flächenfestlegungen Vorsorge getragen, dass wesentliche Emissionsbelastungen weitestgehend minimiert werden. Dies wurde unter anderem dadurch erreicht, dass neue Flächenfestlegungen im Anschluss an bereits bestehende Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen wurden. Positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch ergeben sich darüber hinaus dadurch, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden sowie die täglichen Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort verkürzt und somit unnötige, klimaschädigende Fahrten vermieden oder minimiert werden können.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die **Mittelzentren** Lingen (Ems), Meppen und Papenburg sowie das **Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen** Lingen (Ems) sind durch das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vorgegeben und nach dem Abschichtungsgebot bereits im Umweltbericht zum LROP behandelt worden.

Die Festlegung von **Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen** erfolgt erstmals und wurde für fünf emsländische Städte und Gemeinden verwirklicht. Die mittelzentrale Teilfunktion „Logistik/Hafen“ und zum anderen auf die Funktion „Klimaschutz- und Energieberatung“.

Die Festlegung der **Grundzentren** kann zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, gleichzeitig wird durch diese Festlegungen eine Steuerung der Siedlungsentwicklung sowie eine Konzentration auf für diese Entwicklung vorgesehene Siedlungsbereiche erreicht.

Alternativenprüfung

Die **Mittelzentren** sowie das **Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen** Lingen (Ems) werden durch das Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Somit ist keine Alternativenprüfung erforderlich.

Die Auswertung des vorliegenden statistischen Materials hat gezeigt, dass keine weitere Festlegung von **Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen** möglich ist.

Die Festlegung der **Grundzentren** ist bestandsorientiert und folgt der Zuweisung aus dem RROP 2000. Somit ist keine Alternativenprüfung notwendig.

Ergebnis

Die Festlegungen schaffen die Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung, da an diesen Standorten die Entwicklung von Siedlungsflächen und darauf bezogener Infrastruktur gebündelt werden. Bei Konkretisierung auf nachfolgenden Ebenen können negative Umweltauswirkungen, unter anderem aufgrund von Versiegelung, für alle Schutzgüter auftreten. Würden diese Festsetzungen jedoch nicht getroffen, würde dies einhergehen mit einer Zersiedlung der Fläche sowie einem abnehmenden Nutzungsgrad des ÖPNV und somit einer Zunahme des Motorisierten Individualverkehrs. Insgesamt würde eine Nicht-Festsetzung also zu negativeren Umweltauswirkungen führen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 werden keine räumlich konkreten Standorte für den großflächigen Einzelhandel festgelegt. Die textlich formulierten Leitziele sollen helfen, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Die Festlegungen zur sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur ergänzen die Festlegungen zu den Zentralen Orten. Sie sind als Leitlinien für die nachfolgende Planungsebene anzusehen.

Alternativenprüfung

Da für diesen Bereich keine flächenkonkreten Festlegungen getroffen werden, sondern durch textliche Festsetzungen die Inhalte fixiert werden, ist keine Alternativenprüfung vorzunehmen.

Ergebnis

Durch die Festlegungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen sind nicht direkt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, insbesondere des großflächigen Einzelhandels, erreicht werden und somit auch eine Verringerung möglicher Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen würden sich beispielsweise bei einer ungesteuerten Entwicklung des großflächigen Einzelhandels in der Fläche ergeben, da dies unter anderem zur Ausbreitung PKW-orientierter Standorte führen könnte.

3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

3.1 Bodenschutz

Die Festlegungen zum Bodenschutz sind als Festsetzung regionaler Umweltziele zu verstehen. Diese sind auf nachfolgenden Ebenen zu beachten und jeweils projektbezogen zu konkretisieren. Durch die Festlegungen werden negative Umweltauswirkungen vermieden. Somit sind überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Gewässerschutz

Die Festlegungen zum Bodenschutz sind als Festsetzung regionaler Umweltziele zu verstehen. Diese sind auf nachfolgenden Ebenen zu beachten und jeweils projektbezogen zu konkretisieren. Durch die Festlegungen werden negative Umweltauswirkungen vermieden. Somit sind überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Natur und Landschaft

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die textlichen Festlegungen in Form von allgemeinen Grundsätzen haben den Charakter von Leitlinien zur Sicherung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Aufgrund dieser Festlegungen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Festlegung von „**Vorranggebieten Natur und Landschaft**“ und „**Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft**“ sowie „**Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**“ und „**Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**“ wurde aufgrund verschiedener Fachdaten festgelegt. Als wesentliche Grundlage diente der Landschaftsrahmenplan, ergänzt um aktuelle Daten der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Landes Niedersachsen. Diese Festlegungen dienen auf nachfolgenden Planungsebenen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen

Alternativenprüfung

Da die Festsetzungen auf Grundlagendaten der Unteren Naturschutzbehörde (insbesondere des Landschaftsrahmenplans, ergänzt um aktuelle Daten der Unteren Naturschutzbehörde) sowie des Landes beruhen, wurden keine Alternativen geprüft.

Ergebnis

Die Festsetzungen dienen dazu, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und wirken sich somit positiv aus.

3.4 Natura 2000

Alle Natura 2000-Gebiete werden gemäß Landes-Raumordnungsprogramm 2008 im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle für das Kreisgebiet gemeldeten Gebiete der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie sind als „Vorranggebiete Natura 2000“ in den Regionalplan eingeflossen. Da es sich bei der Festlegung um eine Übernahme nach den Vorgaben des LROP 2008 handelt, entfällt die Überprüfung etwaiger Alternativen. Es erfolgt insgesamt keine vertiefte Einbeziehung dieser Festlegung in die Umweltprüfung.

3.5 Großschutzgebiete-Naturpark

Die Festlegung des Internationalen Naturpark Bourtanger Moor – Bargerveen in der Zeichnerischen Darstellung ist eine nachrichtliche Darstellung und wird somit nicht in die Umweltprüfung mit einbezogen.

3.6 Kulturlandschaften / Kulturelle Sachgüter

Es werden räumlich nicht konkretisierte Grundsätze zur Berücksichtigung der Kulturlandschaft/Kulturellen Sachgüter formuliert, welche auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Daher wurde keine vertiefte Umweltprüfung vorgenommen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegung verschiedener Flächen als **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials)** wurde in Anlehnung an die Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 vorgenommen worden. Das bedeutet, dass im Wesentlichen eine Aktualisierung der Flächen vorgenommen wurde. Neue Flächen sind somit nicht hinzugekommen, weswegen keine eigenständige Überprüfung durchzuführen ist.

Neben den oben genannten Vorbehaltsgebieten wurden darüber hinaus **Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (auf Grund besonderer Funktionen)** festgelegt. Da sich auch diese Festlegung am Bestand orientiert und lediglich eine Aktualisierung um die bereits umgewandelten bzw. bereits anderweitig genutzten Flächen vorgenommen wurde, wird die Festlegung keiner eigenen Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen.

Alternativenprüfung

Aufgrund der Orientierung am Bestand und die überwiegende Aktualisierung der ehemaligen Flächen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 werden keine zusätzlichen Flächen ausgewiesen und somit eine Alternativenprüfung obsolet.

Ergebnis

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Landwirtschaft nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfpflicht ist nicht erforderlich.

Die Festlegungen zur Fischerei haben Grundsatzcharakter und sind eher als Leitlinien anzusehen. Durch diese Festlegungen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine vertiefte Prüfpflicht ist nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Festlegungen zur Jagd.

3.8 Forstwirtschaft

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen der „**Vorbehaltsgebiete für Wald**“ orientieren sich an den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2000. Hier wurde eine Aktualisierung dahingehend vorgenommen, dass Kompensationsflächen aus dem Kompensationsflächenkataster mit aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von verschiedenen Fachbehörden Flächen nachgemeldet. Bei den „**Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils**“ sind wenige Flächen hinzugekommen.

Mit der Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für Wald“ sowie „Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils“ werden Festlegungen zur Sicherung der Waldfunktionen sowie zur Erhöhung des Waldanteils, u. a. durch Aufforstungen, getroffen. Diese Maßnahmen wirken darauf hin, den Lebensraum für heimische Tierarten zu erhalten und zu erweitern. Darüber hinaus sind durch die Waldmehrung positive Aspekte für das Schutzgut Mensch zu erwarten, da die Qualität der Erholungsfunktion des Waldes für den Menschen als hoch gewertet werden kann. Zusätzlich ist die Vergrößerung des Waldanteils ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

Alternativenprüfung

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Wald orientiert sich am Bestand bzw. wurden aufgrund des Kompensationsflächenkatasters sowie den Hinweisen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aktualisiert. Somit sind sie von der Alternativenprüfung ausgeschlossen.

Die zusätzlich ausgewiesenen Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils entstammen unter anderem einer eigens in Zusammenarbeit mit der Stadt Haren (Ems) erarbeiteten Konzeption eines Flächenpools, der bereits planerisch abgestimmt ist. Daher stand bei der Aufnahme der Flächen keine Alternativenprüfung zur Wahl.

Ergebnis

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festlegungen zur Forstwirtschaft nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist daher nicht erforderlich.

3.9 Rohstoffgewinnung

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegung der Flächen als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ bzw. als „Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung“ wurde anhand einer detaillierten Überprüfung verschiedener Datengrundlagen vorgenommen. Flächen aus dem RROP 2000 wurden abgeglichen mit den Festsetzungen im LROP (inklusive der derzeit stattfindenden Fortschreibung), der Rohstoffsicherungskarte des LBEG sowie mit den Daten der Unteren Naturschutzbehörde (bei Trockenabbauten) sowie der Unteren Wasserbehörde (bei Nassabbauten). Hierbei wurden Flächen, bei denen der Abbau bereits beendet ist bzw. bei denen der Abbau bis Ende 2010 abgeschlossen sein wird, nicht mehr als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt. Hier wurde stattdessen die Nachfolgenutzung, welche mit der Abbaugenehmigung festgelegt wurde, in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen. Dies liegt darin begründet, dass alle Abbaugenehmigungen so gestaltet sind, dass der jeweilige Rohstoff vollständig unter Berücksichtigung der Folgenutzung abzugraben ist. Beim Torfabbau bedeutet dies, dass bei Folgenutzung „Landwirtschaft“ eine Restmoormächtigkeit von wenigen Dezimetern verbleibt um Sandmischkulturen herstellen zu können. Bei der Folgenutzung „Naturschutz“ verbleibt ebenfalls eine Restmoorauflage, die i.d.R. die Wiedervernässung ermöglicht. Bei Sandabbau verbleiben Deckschichten zum Grundwasserschutz oder zur Ermöglichung von Aufforstungen. In allen Fällen stehen die Restmöglichkeiten einem weiteren Abbau nicht zur Verfügung. Da der überwiegende Teil in den Naturschutz oder die landwirtschaftliche Nutzung übergeht, sind negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Diese Rückgabe wird voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Flächen, die in die Zeichnerische Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit aufgenommen wurden sind im Wesentlichen Bestandsorientiert oder aus dem LROP 2008 (inklusive der derzeit stattfindenden Fortschreibung) übernommen. Flächen, in denen derzeit ein Abbau stattfindet und die unmittelbar an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung angrenzen, werden ebenfalls als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt. Darüber hinaus werden keine neuen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Ergänzend zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Neben der Aktualisierung der Bestandsflächen aus dem RROP 2000 wurden derzeit laufende Abbauverfahren ab einer Größe von > 10 ha, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, in dieser Form dargestellt.

Alternativenprüfung

Da sich die Ausweisung der „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und der „Vorbehaltsgebiete“ Rohstoffgewinnung“ an bereits im RROP 2000 oder im LROP 2008 (inklusive der derzeit stattfindenden Fortschreibung) ausgewiesenen Flächen bzw. an bereits genehmigten Abbaustellen orientiert, war eine Alternativenprüfung nicht notwendig.

Ergebnis

Rohstoffgewinnung wirkt sich negativ auf die verschiedenen Schutzgüter aus. Für Flora und Fauna kommt es zum Verlust von Lebensräumen. Ebenso können Menschen durch die

Lärm- und Staubemissionen beeinträchtigt werden. Aufgrund dessen, dass die Filtereigenschaften des Bodens teilweise verloren gehen, kann es zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen. Allerdings ist der Bodenabbau temporär beschränkt und nach dem erfolgten Abbau kann es durch Rekultivierung zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommen.

Da sich die Ausweisung der „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und der „Vorbehaltsgebiete“ Rohstoffgewinnung“ an bereits im RROP 2000 oder im LROP 2008 (inklusive der derzeit stattfindenden Fortschreibung) ausgewiesenen Flächen bzw. an bereits genehmigten Abbaustellen orientiert, sind zusätzliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Auch die Rücknahme der bereits beendeten Abbaufelder sowie die Darstellung der Folgenutzungen bei sich im Abbau befindlichen Flächen lässt keine negativen Umweltauswirkungen erwarten, da die Folgenutzung der Flächen zumeist dem Naturschutz oder der Landwirtschaft vorbehalten sind und diese bereits mit der Abbaugenehmigung festgelegt werden.

3. 10 Erholung und Tourismus

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegung von „**Vorbehaltsgebieten für Erholung**“ orientiert sich im Wesentlichen am Bestand. Hinzu gekommen sind lediglich einige wenige Flächen:

Flächen Rohstoffgewinnung mit der Folgenutzung Erholung

- Hierzu zählen Flächen noch bestehender oder bereits beendeter Rohstoffgewinnungsgebiete, bei welchen als Folgenutzung eine Erholungsnutzung festgelegt ist. Aufgrund der zusätzlichen Ausweisung bereits durch Genehmigung festgesetzter Folgenutzungsflächen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Neuausweisung Beesten (Beestermöller See/Möllenkampsee)

- Aufgrund einer durchgeführten Potenzial- und Standortanalyse wurde die Fläche neu in den Regionalplan mit aufgenommen. Die Fläche befindet sich im Bereich einer Sandabbaustätte, für welche die Folgenutzung Naturschutz festgelegt war. Für die Aufnahme der Fläche als Vorbehaltsgebiet Erholung wurde die Folgenutzung „Naturschutz“ zurückgenommen. Hierfür ist im Rahmen der durchzuführenden Bauleitplanung eine Bilanzierung durchzuführen, die den angestrebten „Sollzustand“, nicht den „Istzustand“, der Fläche zur Grundlage hat. Für diesen Sollzustand sind innerhalb der Gemeinde Beesten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Dazu bietet sich die Renaturierung der Giegel-Aa (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) oder der Großen Aa (Vorranggebiet Natur und Landschaft) jeweils in Teilabschnitten an.

Erweiterung Twist/Neuringe (Reiterhof Niers)

- In Twist/Neuringe wurde im Rahmen der Neuaufstellung das bereits bestehende Vorbehaltsgebiet Erholung um einen westlichen Teilbereich erweitert. Hierbei wurde ein

Abstand von 300m vom Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ eingehalten. Durch das Naturschutzgebiet ergibt sich die Auflage, dass eine direkte Zuwegung vom Feriencenter zum NSG zu vermeiden ist. Das NSG Neuringer Wiesen ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 13 „Dalum-WietmarscherMoor/Georgsdorfer Moor“. U.a. sind Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Goldregenpfeifer (nur als Nahrungsgast) wertgebende Arten. Beim NSG „Neuringer Wiesen“ handelt es sich um ein speziell für den Wiesenvogelschutz ausgewiesenes Gebiet. Diese Vögel meiden die Umgebung von Gebäuden, je nach Vogelart mit unterschiedlichen Abständen (Kiebitz ca. 250m, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel ca. 300m, Goldregenpfeifer noch weiter). Die Vögel besetzen ihre Reviere etwa in der Zeit zwischen dem 01.03 und 15.04. Danach schließt sich nach einer ca. 6 tägigen Legephase je nach Art eine ca. 22 – 28 Tage andauernde Brutphase und ca. 30 Tage Jungenaufzucht an. In dieser Zeit, die bis zum ca. 15.06., bei Nachtgelegen deutlich darüber hinaus reicht, reagieren die Vögel äußerst sensibel auf Störungen. Oftmals ist dabei nicht einmal die direkte Störung für einen eventuellen Misserfolg des Brutgeschäftes ausschlaggebend, sondern sekundär das Verraten des Neststandortes an Beutegreifer, z. B. Rabenkrähen, durch übereiltes und erzwungenermaßen unvorsichtiges Aufzuchtfliegen.

Darstellung des Heidfelds als Vorbehaltsgebiet Erholung

- Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim ist das NSG Heidfeld als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Eine Aufnahme für das gesamte Gebiet, auch auf emsländischer Seite, wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens angeregt und nach Abwägung in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen. Das Heidfeld ist gleichzeitig Kompensationsflächenpool des Niedersächsischen Forstamt Ankum zur naturnahen Waldentwicklung. Negative Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung durch diese Festlegung nicht zu erkennen.

Die Festlegung der „**Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft**“ erfolgt flächenhaft. Neben den Bestandsflächen aus dem RROP 2000 wurden sieben neue Flächen mit aufgenommen. In die textlichen Festsetzungen wurde neu mit aufgenommen, dass sich die Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf die bestehende Infrastruktur bezieht und ein weiterer Ausbau mit dem Naturschutz zu vereinbaren sein muss. Die Sicherung führt zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen.

Bei der Festlegung der „**Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**“ ist nicht auszuschließen, dass negative Umweltauswirkungen, etwa durch eine Zunahme des Verkehrs, auftreten. Da die Festlegung jedoch bestandsorientiert ist, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sollten einzelne Projekte auf der nachfolgenden Ebene negative Umweltauswirkungen erwarten lassen, ist das Erfordernis einer UVP zu prüfen.

Die Ausweisung als „**Regional bedeutsamer Wanderweg**“ orientiert sich am Netz bereits existenter und genutzter Wegeverbindungen. Ein Bau neuer Wegeverbindungen ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr geht es um eine touristische Vermarktung bereits bestehender Wege, daher sind negative Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Der Großteil der im Regionalplan „**Regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte**“ beruht auf den Festsetzungen des RROP 2000. Es wurden insgesamt zwei Erholungsschwerpunkte neu hinzugenommen:

Twist/Neuringe (Reiterhof Niers)

- Hier hat sich im Bereich des Reiterhof Niers bereits in der Vergangenheit ein Schwerpunkt touristischer Entwicklung gebildet. Sofern ein ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ eingehalten wird (s. S. 43), sind unter anderem auch aufgrund der nicht flächenkonkreten Festlegung auf Ebene des RROP keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hüvener Mühle

- Die Hüvener Wind- und Wassermühle ist die letzte vollständig erhaltende Mühle dieser Art in Niedersachsen und ist bereits heute touristisch gut erschlossen. Die Gemeinde strebt zukünftig eine stärkere Entwicklung dieses Gebietes an und eine diesbezügliche Flächennutzungsplanänderung (106.) ist mit Wirkung vom 04. Mai 2010 vom Landkreis Emsland genehmigt. Auf Ebene der Regionalplanung sind durch die nicht flächenkonkrete Festlegung als Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt zum jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund der bereits heute intensiven Nutzung des Areals zu erwarten. Mögliche, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abzusehende Umweltauswirkungen, sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu Konkretisieren und Benennen, stehen ohnehin unter dem Vorbehalt einer weiteren raumordnerischen Überprüfung und Abstimmung

Clemenswerth

- Das Gebiet um Clemenswerth ist touristisch sehr gut erschlossen und wurde bereits als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen. Insofern sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gut Landegge

- Hier hat sich um das Gut Landegge im Laufe der Zeit ein Schwerpunkt im Bereich Reiter- und Familienurlaub entwickelt. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Mit der Festsetzung „**Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage**“ werden die bereits im RROP 2000 ausgewiesenen Einrichtungen gesichert. Da es sich um eine bestandsorientierte Festlegung handelt, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung bei der Festlegung der „**Vorbehaltsgelände für Erholung**“ erscheint aufgrund der Bestandsorientierung, der Orientierung an der festgelegten Folgenutzung sowie als Erweiterungsfläche im Bereich Twist/Neuringe (Reiterhof Niers) nicht sinnvoll. Die Neufestlegung des Vorbehaltsgeländes Erholung in Beesten (Beestermöller See/Möllenkampsee) beruht auf einer Potenzial- und Standortanalyse im Rahmen derer Alternativen diskutiert wurden. Auch für die Ausweisung des Heidfeldes wird keine Alternativenprüfung für erforderlich angesehen, da der westliche Teil des

Naturschutzgebietes im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim bereits als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen ist.

Die Festlegungen zu den „**Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft**“ orientieren sich im Wesentlichen am Bestand bzw. wurden durch Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens neu mit aufgenommen. Hier erscheint eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll.

Die Festlegungen zu den „**Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**“ sowie „**Vorranggebieten Regional bedeutsame Sportanlage**“ orientieren sich am Bestand, so dass keine Alternativenprüfung erforderlich ist.

Die Ausweisung der vier zusätzlichen „**Regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte**“ kann im Falle „Twist/Neuringe“ mit der starken Entwicklung dieses Bereiches in der Vergangenheit begründet werden. Die „Hüvener Mühle“ ist ebenfalls bereits heute ein touristisch attraktives Ziel, welches in der Zukunft noch stärker ausgebaut werden soll. Da es erklärtes Ziel der Gemeinde ist, diesen Bereich touristisch auszubauen und diesbezüglich eine bauleitplanerische Steuerung vorgenommen wird, ist eine Alternativenprüfung entbehrlich. Das Gebiet um das Schloss Clemenswerth sowie das Gut Landegge sind bereits ein touristisch stark genutztes Ziel, welches keiner Alternativenprüfung zu unterziehen ist.

Die Ausweisung der „**Regional bedeutsamen Wanderwege**“ orientiert sich an einem bereits bestehenden sowie bereits genutzten Wegenetz. Daher erscheint eine Alternativenprüfung nicht sinnvoll.

Ergebnis

Die Festlegungen dienen überwiegend der Sicherung vorhandener Festsetzungen. Von den Flächen, die neu in den Regionalplan aufgenommen werden, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die Festlegung der Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für Erholung wurde ein Abstand von 300m vom Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ eingehalten. Durch das Naturschutzgebiet ergibt sich die Auflage, dass eine direkte Zuwegung vom Ferienzentrums zum NSG zu vermeiden ist bei der Ausweisung ein Puffer von 300 m zum NSG Neuringer Wiesen eingehalten. Durch das Einhalten des Abstandes bei der Festlegung sollen, eventuell auftretende, negative Umweltauswirkungen vermieden werden. Die Ausweisung der vier zusätzlichen Erholungsschwerpunkte kann z. B. dazu führen, dass durch die Realisierung neuer Projekte neue Infrastruktureinrichtungen notwendig werden. Da die Festlegung der Regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte jedoch nicht flächenkonkret ist, können die Umweltauswirkungen auf Ebene des RROP nicht bestimmt werden, sondern sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

3. 11 Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Wasserwirtschaft

Die in diesem Kapitel festgelegten Grundsätze stellen räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung zur Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt. Negative Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Wasserversorgung

Die festgelegten Grundsätze dienen als Leitlinien für eine nachhaltige Nutzung des Grundwassers.

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgesetzten Bereiche „**Vorranggebiet Trinkwassergewinnung**“ sichern den Bestand an festgesetzten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten bestehender Brunnen. Die Form der Gebiete hat sich im Gegensatz zum RROP 2000 in verschiedenen Bereichen wesentlich verändert, die Anpassung erfolgte aufgrund der Messdaten der Wasserversorger. Da diese bereits abschließend durch die Untere Wasserbehörde geprüft wurden und die Festsetzung insgesamt einer nachhaltigen Nutzung der regionalen Grundwasserressourcen und damit einer Vermeidung von Umweltauswirkungen durch gebietsexterne Grundwassergewinnung dient, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Beeinträchtigungen können jedoch bei Neubewilligung von Grundwassergewinnungen oder Erhöhung der Fördermenge eintreten. Das neu hinzugekommene Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in Vrees wurde aus dem LROP übernommen. Die Festlegung führt in Verbindung mit den festgelegten Zielen und Grundsätzen zu einer Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Auf nachfolgender Planungsebene ist im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Die Festlegung der „**Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung**“ dient einer weitergehenden vorsorglichen Sicherung bedeutsamer Wasservorkommen. Die Ausweisung orientiert sich am Bestand des RROP 2000. Hierdurch sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hochwasserschutz

Die Festlegung „**Vorranggebiet Hochwasserschutz**“ dient der Sicherung von Funktionen des Hochwasserabflusses sowie der Retention. Die Freihaltung der festgelegten Gebiete dient der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen wurden bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete mit aufgenommen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde ein Gebiet im Raum Rhede (Ems) nachgemeldet, welches nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde in das RROP 2010 mit aufgenommen wird. Zwar ist das tidebeeinflusste Gebiet unterhalb der Schleuse Herbrum gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz kein Überschwemmungsgebiet. Dennoch ist die Pflicht zur Erhaltung des Deichvorlandes als Deichschutz im Nds. Deichgesetz verankert und wird daher raumordnerisch durch die Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert.

Das Vorbehaltsgebiet „Hochwasserrückhaltebecken“ im Bereich Annaveen ist raumordnerisch bereits abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Festlegung überwiegend positive Umweltauswirkungen mit sich bringen wird.

Alternativenprüfung

Wasserwirtschaft

Für diesen Bereich wurden keine raumkonkreten Festlegungen getroffen, so dass eine Alternativenprüfung nicht durchgeführt wurde.

Wasserversorgung

Die Festlegung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung“ wurde gegenüber dem im RROP 2000 dargestellten Bestand angepasst. Da die Ausweisung dieser Gebiete auf Messdaten der Wasserversorger beruht, welche abschließend durch die Untere Wasserbehörde geprüft wurden, ist eine Alternativenprüfung nicht erfolgt

Das neu hinzugekommene Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in Vrees wurde aus dem LROP übernommen und nach dem Zuschnitt der Verfahrensunterlagen übernommen. Eine Alternativenprüfung war insofern nicht mehr erforderlich.

Hochwasserschutz

Die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz wurden als zusätzlicher Inhalt in das RROP mit aufgenommen. Da die Festlegung auf der Grundlage der bereits förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete erfolgte, ist eine Alternativenprüfung nicht erforderlich.

Das Vorbehaltsgebiet „Hochwasserrückhaltebecken“ ist raumordnerisch bereits abgestimmt. Eine Alternativenprüfung ist somit entbehrlich.

Ergebnis

Die Festlegungen in den Bereichen Wasserwirtschaft, Wasserversorgung und Hochwasserschutz und hierbei vor allem die Festsetzungen zur regionalen Wasserversorgung und zum Hochwasserschutz dienen überwiegend der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. Die Festlegung von „Vorranggebieten Hochwasserschutz“ ist bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms neu hinzugekommen und wird voraussichtlich positive Umweltauswirkungen mit sich bringen.

3. 12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Festlegungen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel finden sich vorwiegend in textlicher Form wieder. Sie sind Ziele und Leitlinien, die für die nachfolgende Planungsebene gelten. Unter die Anpassung an den Klimawandel gehört beispielsweise auch die Veranlassung von Maßnahmen gegen den Hochwasserschutz. Diese können etwa in Form von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz Gestalt annehmen. Diese Festlegung wird jedoch in einem anderen Kapitel dieses Umweltberichts behandelt. Somit erfolgt keine vertiefte Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

4.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Logistik

Ein Teilbereich dieses Themas erfolgt als textliche Festlegung mit verschiedenen richtungweisenden Festsetzungen zur zukünftigen Entwicklung der Logistikregion Emsland. Räumlich näher festgelegt sind die Standorte für das GVZ Emsland (Dörpen und Lingen), überlagernd mit Vorbehalts- und Vorbehaltsgebieten für Industrie und Gewerbe dargestellt. Bauleitplanerisch nicht gesicherte Erweiterungsflächen werden als Vorbehaltsgebiet (Dörpen) dargestellt, bauleitplanerisch gesicherte Erweiterungen als Vorranggebiet (Lingen; B-Plan Nr. 20). Eine Alternativenprüfung erübrigt sich vor dem Hintergrund der bauleitplanerischen Sicherung beider Standorte. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und daher in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

4.2 ÖPNV

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland wurden hinsichtlich des Öffentlichen Personennahverkehrs im Wesentlichen Festsetzungen zu dessen Erhalt sowie zu dessen Effizienz- und Qualitätssteigerung getroffen. Überwiegend beziehen sich die Festlegungen also auf eine Verbesserung des ÖPNVs und somit auf die Entlastung der Umwelt vom motorisierten Individualverkehr.

Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung scheidet in Falle dieser Festlegungen aus. Das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Netz der Verkehrsträger des ÖPNV orientiert sich im Wesentlichen am Bestand, so dass keine alternativen Festlegungen zu prüfen sind.

Ergebnis

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festlegungen zum ÖPNV nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.3 Schienenverkehr

Die Festlegungen zum Schienenverkehr sind bestandsorientiert. Aufgrund der Bestandsorientierung ist eine Alternativenprüfung nicht vorgesehen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.4 Straßenverkehr

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen / Alternativenprüfung / Ergebnis

Mit den Festlegungen zum Straßenverkehr wird das Straßennetz mit mindestens regionaler Bedeutung inklusive erforderlicher aber noch nicht gebauter Streckenabschnitte festgelegt. Ein Großteil der Festlegungen orientiert sich an den Festlegungen des RROP 2000. In das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland 2010 werden folgende Festlegungen zusätzlich aufgenommen:

E 233 (vierstreifig)

- Die E 233 stellt eine sehr wichtige West-Ost-Verbindung in der Mitte des Landkreises dar. Der autobahnähnliche Ausbau ist auf Grund hohen Verkehrsaufkommens sowohl von der BAB 1 als auch aus den Niederlanden zwingend erforderlich. Der vom 4-streifigen Ausbau betroffene Raum stellt sich aufgrund der weitgehend bestehenden Vorbelastung durch die E 233 (B213) als verhältnismäßig konfliktarm dar. Bei möglichen Abweichungen von der Trassenführung handelt es sich vermutlich nicht um wesentliche Abweichungen. Vielmehr ist zu erwarten, dass mögliche Varianten in der Gesamtbetrachtung bzw. im Gesamtverlauf der bisher raumordnerisch festgelegten Trassen der E 233 eher kleinräumige lokale Abweichungen darstellen, deren genauer Verlauf im Rahmen der Planfeststellung einschließlich UVS abschließend bestimmt werden muss. Sollten sich im Rahmen der Alternativenprüfung jedoch großräumige Trassenverschiebungen ergeben, ist eine weitere raumordnerische Überprüfung erforderlich.

Umgehung Haren/Emmeln

- Derzeit verläuft die Bundesstraße 408 durch den Ortskern von Emmeln und in dieser Form ist sie auch im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Das Schutzgut Mensch ist hier in besonderer Weise negativ betroffen. Der Ziel-/Quellverkehr aus dem angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet geht derzeit genau durch die Ortsmitte, so dass die Einwohner zur Ausübung der Daseinsgrundfunktionen ständig die stark frequentierte Straße überqueren müssen. Eine Umgehung würde hier insbesondere für das Schutzgut Mensch eine Minderung bedeuten, da der Güterverkehr durch die Umgehung Haren/Emmeln auf direktem Wege in das Gewerbegebiet gelangen würde. Darüber hinaus würde die Querung der hoch frequentierten Straße mit der Haupteisenbahntrasse Münster-Emden mit oftmals langen Staus in der Ortslage entfallen, so dass die Bevölkerung weniger mit Abgasen und Lärm belästigt würde. Daher ist für künftige Planungen eine Verlagerung der Trasse Richtung Süden mit einem Anschluss an die B 70 in Erwägung zu ziehen. Die dabei in Anspruch zu nehmenden Flächen sind Bestandteile des interkommunalen Gewerbegebietes der Stadt Meppen und der Stadt Haren. Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 UVPG sind in gesonderten Verfahren zu prüfen.

B 213/Ortsumgehung Bawinkel

- Die B 213 als Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Bawinkel zu belassen, ist mit dem Schutzgut Mensch nicht vereinbar. Im Ortskern von Bawinkel wurde die B 213 bereits rückgebaut (mit Landesmitteln). Dennoch ist die sie auch heute noch stark ausgelastet

(LKW- sowie PKW-Verkehr:), so dass sich sowohl für die Anwohner als auch für die übrige Bevölkerung eine starke Betroffenheit ergibt. Insbesondere für die Ausübung der Daseinsgrundfunktionen ist eine ständige Querung der viel befahrenen Straße notwendig. Eine Ortskernentlastung ist im Bundesverkehrswegeplan derzeit als neues Vorhaben mit der Einstufung weiterer Bedarf aufgeführt. Im Rahmen eines Umlegungsverfahrens sind Variantenprüfungen durchzuführen und die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG zu beschreiben.

Papenburg „Hafenspange“

- Für die Darstellung der geplanten Trasse in Papenburg halten sich die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen in engen Grenzen, da im Bereich des stark gewerblich geprägten Hafensbereichs, für welchen seitens der Stadt Papenburg ein Hafentwicklungs-konzept vorliegt, trassiert wird.

Papenburg „Verlegung der K 158“

- Im Rahmen des Hafentwicklungs-konzeptes der Stadt Papenburg wird die Verlegung der K 158 angestrebt. Sofern im Bereich des Vorranggebietes für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen trassiert wird (s. auch Kapitel 2.1), sind in diesem Planungsstadium auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erkennen.

4.5 Fußgänger- und Fahrradverkehr

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zum Fußgänger- und Fahrradverkehr sollen dazu beitragen, den Anteil und die Sicherheit dieser Verkehre sicher zu stellen und zu verbessern. Insgesamt dienen sie somit dazu, die Umwelt zu schonen und den motorisierten Individualverkehr zu vermindern. Zusätzlich wirkt sich Bewegung positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

Alternativenprüfung

Da das Fuß – und Radwegenetz im Plangebiet bereits sehr gut ausgebaut ist, sind nur die wenigen bestehenden Lücken zu schließen. Das Netz regional bedeutsamer Radwege ist im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt und orientiert sich im Wesentlichen an bereits existierenden Wegeverbindungen.

Ergebnis

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festlegungen zum Rad- und Fußwegeverkehr nicht zu erwarten. Das im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Netz regional bedeutsamer Radwege orientiert sich am Netz bereits existenter und genutzter Wegeverbindungen. Eine vertiefte Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen, die durch den Aus- und Neubau am Fuß- und Radwegenetz entstehend können, sind auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht zu bestimmen und daher ggf. in nachgeordneten Verfahren zu prüfen.

4.6 Wasserstraßen und Häfen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm trifft verschiedene Festlegungen für diesen Bereich, die im Wesentlichen bestandsorientiert sind. Für Hafenstandorte erfolgt keine flächenkonkrete Darstellung.

Neu in das RROP hinzugenommen wurden zwei Sportboothäfen, zum einen der Marinapark in Walchum und zum anderen der Sportboothafen an der Schleuse Listrup. Da es sich bei beiden um bereits seit langer Zeit bestehende Sportboothäfen handelt, sind durch die Festlegung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus wurde der Ems-Vechte-Kanal als Sportbootkanal neu mit aufgenommen. Durch die zusätzliche Ausweisung des bestehenden Ems-Vechte-Kanals als Sportbootkanal sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Festlegung von Grundzentren mit der mittelzentralen Teilfunktion Logistik/Hafen ist nicht auszuschließen, dass mit der zukünftigen infrastrukturellen Entwicklung negative Umwelteinwirkungen einhergehen können.

Die Zielfestlegung der Beschreibenden Darstellung sowie die Anpassung der Tonnage in der Zeichnerischen Darstellung zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals für das Übergroße Großmotorgüterschiff kann auf Ebene der Regionalplanung derzeit keine negativen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Projektgruppe DEK-Nord hat für die geplante Maßnahme zwischen Gleesen und Bevergern eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben und Variantenuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Maßnahme sich mit den Schutzgütern des § 2 UVPG als vereinbar darstellt.

Alternativenprüfung

Ein Großteil der Festlegungen ist Bestandsorientiert. Für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion für den Bereich Logistik/Hafen ist keine alternative Festlegung zu diskutieren, da sich diese auf die im Grundzentrum vorhandenen Ausstattungsmerkmale in diesem Bereich stützt.

Die Festlegungen bezüglich des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals für das Übergroße Großmotorgüterschiff sind alternativlos, da sie sich entlang der bereits bestehenden Wasserstraße DEK orientieren.

Ergebnis

Es ist nicht auszuschließen, dass von der Festlegung im Rahmen der zukünftigen Entwicklung negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gleichzeitig kann der Ausbau der Wasserstraßen und Häfen auch zur Verminderung von Umweltauswirkungen führen,

etwa im Zuge einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf das Binnenschiff. Die Umweltauswirkungen sind jedoch derzeit auf Ebene der Regionalplanung nicht zu bestimmen und daher in späteren Verfahren zu ermitteln.

4.7 Luftverkehr

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die textlichen Festlegungen zum Luftverkehr ziehen keine negativen Umweltauswirkungen nach sich.

Als gebietsscharfe Festlegungen zum Flugverkehr sind zum einen die nachrichtlichen Darstellungen der Fluglärmmzonen in der Zeichnerischen Darstellung enthalten. Diese bringen aufgrund ihres nachrichtlichen Charakters keine negativen Umweltauswirkungen mit sich.

Darüber hinaus wurde in Haren (Ems) die Regional bedeutsame Sportanlage-Flugsport als Vorbehaltsgebiet Verkehrslandeplatz raumordnerisch gesichert. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der Festlegung als Vorbehaltsgebiet sind negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Alternativenprüfung

Für nachrichtliche Darstellungen ist keine Alternativenprüfung möglich. Für die textlichen Festsetzungen ist keine Alternativenprüfung erforderlich.

Eine Alternativer Standort für das Neuausgewiesene Vorbehaltsgebiet Verkehrslandeplatz erscheint nicht sinnvoll, da die Infrastruktur durch die Vorprägung als Regional bedeutsame Flugsportanlage an diesem Standort gesichert ist.

Ergebnis

Negative Umweltauswirkungen sind durch die Festlegungen zum Flugverkehr nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.8 Information und Kommunikation

Die Festlegungen haben den Charakter regionalplanerischer Leitlinien. Negative Umweltauswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

4.9 Energie

Voraussichtliche Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Kabeltrasse für die Netzanbindung/Geplante EWE-Gasleitung

Die Offshore-Kabeltrasse ist bereits raumordnerisch abgestimmt, verläuft in Parallellage zu einer geplanten, bereits raumordnerisch abgestimmten Ergasleitung und entspricht somit dem raumordnerischen Bündelungsgebot. Durch den Betrieb der unterirdischen Trasse werden die Schutzgüter gem. § 2 UVPG nicht erheblich beeinträchtigt. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung beurteilt, ggfls. kompensiert und sind im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Trasse der EWE-Gasleitung ist als Vorranggebiet in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen worden. Diese wurde in einer umfassenden Behörden- und Verbändebeteiligung bereits im Februar 2009 als raumordnerisch verträglich festgestellt. Auf der Höhe von Dörpen ist außerdem ein ca. 2,5 km langer Abzweig geplant, der mit der Unteren Naturschutzbehörde und den betroffenen Gemeinden abgestimmt wurde und, da keine wesentlichen raumordnerischen Bedenken festgestellt werden konnten, auch ins RROP übernommen werden kann.

Geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West-Niederrhein

Die Trassierung der geplanten 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West-Niederrhein (vormals Diele – Niederrhein) kann erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter haben. Da hierfür ein gesondertes Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, erfolgt keine Einbeziehung in die Umweltprüfung an dieser Stelle.

Umspannwerk Heede

Zur Anbindung der geplanten Kabeltrasse an das Höchstspannungsnetz sowie zum Anschluss der geplanten 380 kV-Leitung Dörpen West-Niederrhein wird der Bau eines Umspannwerkes auf dem Gebiet der Gemeinde Heede erforderlich. Ein Standort mit besonders günstiger Lage sowohl verkehrstechnisch als auch bezogen auf die Bündelung der verschiedenen, anzuschließenden Leitungen (Offshore-Kabeltrasse, bestehende 380 kV-Leitung, geplante 380-kV-Leitung; Netzanbindung Kraftwerksstandort Dörpen) wurde im RROP als Vorranggebiet festgelegt. Der Standort des geplanten Umspannwerkes Heede liegt auf der Ostseite der Autobahn in einem Bereich der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Die als Acker genutzten Flächen werden durch Baumreihen und Gräben großflächig gegliedert. Südlich des Standortes befinden sich Stallanlagen.

Laut Aussage des Landschaftsrahmenplans befinden sich nordwestlich des Standortes auf der Westseite der Autobahn mit einem Abstand von ca. 1,5km, aus landesweiter Sicht schutzwürdige Bereiche. Es handelt sich hierbei um vier Kleinstmoores innerhalb eines Waldkomplexes.

Eine Beeinträchtigung dieser Biotope durch die geplante Anlage ist nicht zu erwarten.

Auf der Südostseite des Standortes liegt eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes Emstal. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht zu erwarten.

Sofern durch diesen Standort negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind diese im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Windenergienutzung

Die Festlegung der „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ erfolgt unter Bezugnahme auf die am 15. Januar 2009 in Kraft getretene Änderung und Ergänzung für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des RROP 2000. Im Zuge der Teilfortschreibung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass grundsätzlich von der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die entsprechenden Schutzgüter – insbesondere für das Schutzgut Natur und Landschaft („Landschaftsbild“) - ausgehen können.

Durch die methodisch abgestimmte Vorgehensweise wurden jedoch die Flächen „herausgefiltert“, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen durch Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter zu erwarten gewesen wären. Dies betraf Flächen im Bereich Werlte-Mammoo und Haren-Fehndorf. Eine Teilfläche im Mammoo ist daraufhin entfallen.

Die Repowering-Regelung besagt, dass außerhalb der festgelegten „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ das Repowering von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergiegewinnung möglich ist, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch Ersteres wird insbesondere das Schutzgut Landschaft geschützt. Insgesamt wird die Beachtung der verschiedenen Schutzgüter auf nachfolgender Planungsebene sichergestellt.

Für die Fläche Haren-Fehndorf wurde zwar eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes festgestellt, die eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausschließt, doch ist unter besonderen Bedingungen eine Abwägung zur Etablierung von Forschungs- und Entwicklungsanlagen regenerativer Energiegewinnung möglich. Diese werden im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens geklärt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Erforschung zur Verstetigung von Strom aus Windenergie mit der Errichtung von einzelnen Windkraftanlagen einhergeht. Vorrangiges Ziel an diesem Standort ist die Erforschung zur Verstetigung und Speicherung von Strom aus Windenergie. Bei der Eingriffsbewertung sind Kriterien nach Bundesartenschutzverordnung, EU Vogelschutzrichtlinie u.a. zu beachten.

Standort für ein Großkraftwerk in Dörpen/Netzanbindung Großkraftwerk

Im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ist bei Dörpen ein Standort für ein Großkraftwerk festgelegt, welcher im Regionalen Raumordnungsprogramm zu konkretisieren ist. Die raumkonkrete Festlegung eines Kraftwerksstandortes kann erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter haben. Aufgrund bereits konkreter Planungen für ein Großkraftwerk am Standort Dörpen wurden bereits aufwendige Planverfahren begonnen (Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung eines Bebauungsplanes). Auch wenn die Planung für ein Großkraftwerk an diesem Standort zwischenzeitlich aufgegeben wurde, wurde die raumkonkrete Festlegung eines Standortes für ein Großkraftwerk (ohne Festlegung des Energieträgers) in Anlehnung an den Bebauungsplan-Entwurf getroffen. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Dörpen wurde eine umfangreiche UVP sowie eine saP durchgeführt. Die Untersuchungen haben zum Ergebnis, dass der Bau eines Großkraftwerkes die Schutzgüter des § 2 UVPG nicht erheblich beeinträchtigt und aus artenschutzrechtlichen Gründen zulässig ist. Die besonderen Schutzerfordernisse sind bei einem konkreten Vorhaben unter Berücksichtigung des zukünftig zu verwendenden Energieträgers zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen zu finden.

Im Rahmen der Planung für das Großkraftwerk wurde zusätzlich eine Netzanbindung des Kraftwerkes an das Höchstspannungsnetz untersucht, welche für den festgelegten Kraftwerksstandort in den Regionalplan aufgenommen wurde. Die im Regionalplan dargestellte Linienführung ist nur in Parallellage zur B 401 als Erdkabel zulässig, um wertgebende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 16 sowie nach FFH-Vorprüfung wertgebende Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 13 nicht erheblich zu beeinträchtigen. Trassen- und Ausführungsalternativen sind aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Gesamttraums (EU-Vogelschutzgebiet, LSG) nicht vertretbar.

Biogas / Photovoltaik

Die Festlegungen zu Biomasse- sowie Photovoltaikanlagen stellen sicher, dass wesentliche Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche ausgeschlossen werden können. Insofern dienen sie der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen.

Alternativenprüfung

Kabeltrasse für die Netzanbindung/ Geplante EWE-Gasleitung

Hinsichtlich der Kabeltrasse für die Netzanbindung erscheint die Trassenbündelung mit der geplanten Erdgasleitung aus naturschutzfachlicher Sicht die verträglichste Variante.

Im Rahmen der zur raumordnerischen Abstimmung verschickten Unterlagen wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West-Niederrhein

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden verschiedenartige, alternative Trassenverläufe überprüft.

Umspannwerk Heede

Der Standort für das Umspannwerk stellt einen Standort mit besonders günstiger Lage dar, sowohl verkehrstechnisch als auch bezogen auf die Bündelung der verschiedenen, anzuschließenden Leitungen (Kabeltrasse, bestehende 380 kV-Leitung, geplante 380-kV-Leitung; Netzanbindung Kraftwerksstandort Dörpen).

Windenergienutzung

Die Methodik der Teilfortschreibung Windenergie zur Festlegung der Vorranggebiete erfolgte auf Basis einer abgeschichteten Vorgehensweise in verschiedenen Prüfschritten. Diese ergibt eine für die gesamte Region methodisch einheitliche und in sich schlüssige Planungskonzeption, die auf flächendeckenden Ausschluss- und Konfliktkriterien beruht. Durch die Abschichtung mit den Kriterien konnten daher Vorranggebiete festgelegt und nachvollziehbar begründet werden. Aufgrund der einheitlichen Methodik konnten auch nicht alle in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen für die Windenergie als Vorranggebiete in das RROP übernommen werden.

Für die Fläche Haren-Fehndorf wurde zwar eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes festgestellt, die eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausschließt, doch ist unter besonderen Bedingungen eine Abwägung zur Etablierung von Forschungs- und Entwicklungsanlagen regenerativer Energiegewinnung möglich. Daher wurde dieser Standort als Vorbehaltsgebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie-Wind mit aufgenommen. Eine Alternativenprüfung ist aufgrund der besonderen Situation der Herausarbeitung des Standorts aus der RROP-Teilfortschreibung nicht sinnvoll. Innerhalb des 300 ha großen Vorbehaltsgebietes sind im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens die verträglichsten 100 ha zu ermitteln. In diesem Zuge werden Alternativen geprüft.

Standort für ein Großkraftwerk in Dörpen/Netzanbindung Großkraftwerk

Im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen für das Großkraftwerk wurden verschiedene Alternativen geprüft. Die Lage in einem großflächigen Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe in Verbindung mit einer guten verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung ist für die Ausweisung ausschlaggebend gewesen.

Hinsichtlich der Netzanbindung vom Umspannwerk in Dörpen an den Kraftwerksstandort wurden bereits detaillierte Untersuchungen mit verschiedenen Varianten durchgeführt. Hierbei wurden auch verschiedene Varianten untersucht, von denen die im Regionalplan ausgewiesene aus naturschutzfachlicher Sicht am verträglichsten ist.

Biogas / Photovoltaik

Im RROP 2010 wurden erstmals Festsetzungen zum Thema Biogas und Photovoltaik und somit eine Steuerung auf regionaler Ebene vorgenommen. Alternativ wäre der Verzicht auf eine Steuerung zu nennen. Da die Festsetzungen jedoch dazu beitragen sollen, wesentliche Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche auszuschließen, dienen sie der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen.

Ergebnis

Kabeltrasse für die Netzanbindung/ Geplante EWE-Gasleitung

Die Offshore-Kabeltrasse verläuft in Parallellage zu einer geplanten, bereits raumordnerisch abgestimmten, Ergasleitung. Durch den Betrieb der unterirdischen Trasse werden die Schutzgüter gem. § 2 UVPG nicht erheblich beeinträchtigt. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung beurteilt und ggfls. kompensiert.

Die Trassenführung der geplanten EWE-Gasleitung ist raumordnerisch bereits abgestimmt. Hierzu wurde in einer umfassenden Behörden- und Verbändebeteiligung bereits im Februar 2009 festgestellt, dass die Trassenführung raumordnerisch verträglich ist.

Mögliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht zu ermitteln und daher im Folgenden Genehmigungsverfahren zu behandeln.

Geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West-Niederrhein

Da das Raumordnungsverfahren für die geplante 380 kV-Leitung mit integrierter UVP durchgeführt wird, ist eine Prüfung an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens untersucht.

Umspannwerk Heede

Zur Anbindung der Offshore-Kabeltrasse sowie der 380kV-Leitung Dörpen West-Niederrhein wird der Bau eines Umspannwerkes notwendig, an welches auch die Anbindung an das Großkraftwerk sowie die bestehende 380 kV-Leitung angeschlossen werden können. Der Standort für das Umspannwerk ist aufgrund des Bündelungseffektes sowie aufgrund der guten verkehrstechnischen Belange besonders geeignet. Aus den vorliegenden Unterlagen gibt es keine Erkenntnisse, die gegen eine die Errichtung des Umspannwerkes an diesem Standort sprechen. Sollten sich im Rahmen des bevorstehenden Genehmigungsverfahrens negative Umweltauswirkungen ergeben, sind diese abzuarbeiten.

Windenergienutzung

Für die Teilfortschreibung Windenergie ist ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet worden, welcher zu dem Ergebnis kommt, dass von den ausgewiesenen „Vorranggebieten für Windenergiegewinnung“ keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Durch die Repoweringregelung sind auf Ebene der Regionalplanung keine unmittelbaren, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Festlegung des Vorbehaltsgebietes Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) sind ebenfalls auf Ebene der Regionalplanung keine unmittelbaren, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Standort für ein Großkraftwerk in Dörpen/Netzanbindung Großkraftwerk

Im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen sowohl zur flächenkonkreten Festlegung des Kraftwerksstandortes als auch für die Netzanbindung wurden die Belange der Umwelt umfassend beschrieben. Konkrete Auswirkungen sind durch die Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und daher bei Konkretisierung auf der nachfolgenden Ebene zu prüfen.

Biogas / Photovoltaik

Die Festlegungen zu Biomasse- sowie Photovoltaikanlagen stellen sicher, dass wesentliche Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche ausgeschlossen werden können. Insofern dienen sie der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen.

4. 10 Abwasserbeseitigung

Die Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung orientieren sich am Regionalen Raumordnungsprogramm 2000.

Aufgrund der Bestandsorientierung ist eine Alternativenprüfung nicht vorgesehen. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. 11 Abfallwirtschaft

Die Festsetzungen zur Abfallwirtschaft orientieren sich am Regionalen Raumordnungsprogramm 2000.

Aufgrund der Bestandsorientierung ist eine Alternativenprüfung nicht vorgesehen. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. 12 Altlasten

Die Festsetzungen zu den Altlasten orientieren sich am Regionalen Raumordnungsprogramm 2000.

Aufgrund der Bestandsorientierung ist eine Alternativenprüfung nicht vorgesehen. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. 13 Katastrophenschutz, Verteidigung

Mit den textlichen Festlegungen werden Grundsätze und Leitlinien für die Organisation des Katastrophenschutzes sowie der zivilen Verteidigung festgelegt. Darüber hinaus werden als nachrichtliche Darstellung Sperrgebiete in die Zeichnerische Darstellung übernommen. Negative Umweltauswirkungen sind aufgrund des leitbildhaften sowie nachrichtlichen Charakters nicht zu erwarten.

GESAMTPLANBETRACHTUNG

Neben der Betrachtung einzelner Festlegungen wurde zusätzlich eine Gesamtplanbetrachtung durchgeführt. Hierbei konnten keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund kumulativer Effekte der Festlegungen festgestellt werden.

Die Festlegungen der Beschreibenden Darstellung sowie der Zeichnerischen Darstellung können durch ihre Steuerungswirkung Umweltauswirkungen vermeiden oder verringern. Die Festlegung bestimmter Vorranggebiete wie z.B. für Industrie und Gewerbe, Windenergie oder Straßen können aber auch negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Durch die Abwägung im Rahmen der Erstellung des RROP findet jedoch eine Standortauswahl und -

konkretisierung statt, die Umweltauswirkungen minimieren. Auch wird durch entsprechende Festlegungen eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung gestärkt.

Die einzelnen Schutzgüter werden gemäß den Zielen des Umweltschutzes (s. Teil B des Umweltberichts) im RROP geschützt:

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

- Sicherung der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte durch die Festlegung Zentraler Orte
- Sicherung der Aufrechterhaltung einer Wohnortbezogenen Nahversorgung in den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb der Standorte der Mittel- und Grundzentren durch textliche Festlegungen im Kapitel 2.2..
- Festlegungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Kapitel 2.3.
- Anforderungen an sauberes Trinkwasser in Form von Festlegungen von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung
- Sicherung von Landschaftsräumen zur Erholungsnutzung durch die Festlegung von Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft

Biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna)

- Sicherung von Wald durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald
- Sicherung durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 sowie die Festsetzungen in den Kapitel 3.1-3.5

Boden

- Festlegungen unter 3.1
- Geregelt Siedlungsentwicklung durch die textlichen Festlegungen unter 2.1
- Festlegung u.a. zur Sanierung von Altlasten unter 4.12

Wasser

- Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung
- Textliche Ausführungen unter 3.2
- Festlegung u.a. zur Sanierung von Altlasten unter 4.12
- Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft an Gewässern

Luft und klimatische Faktoren

- Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald
- Förderung der regenerativen Energie durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergiegewinnung

Nach § 1 UVPG soll sichergestellt werden, dass bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Für das RROP 2010 konnte im Rahmen der überschlägigen Prüfung im Sinne der Umweltvorsorge festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu befürchten sind, die zur Nichtrealisierbarkeit einzelner Teilflächen führen würden. Das Programm ist somit insgesamt diesbezüglich umweltverträglich.

FFH-VERTRÄGLICHKEIT

Ist bei geplanten Festlegungen im einzelnen oder auch im Zusammenwirken mit anderen Inhalten des RROP oder sonstigen Projekten nicht auszuschließen, dass sich erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ergeben, so ist im Sinne einer Vorprüfung zu ermitteln, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Für die raumkonkreten Festlegungen des RROP konnte in einem Fall die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung festgestellt werden:

Festlegung	Natura 2000-Gebiet	Situationsbeschreibung	Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung	1. Ergebnis 2. Maßgabe
Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe bei Emsbüren	62	Auf einer Länge von ca. 500 m direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Ahlder Pool. Ackerfläche und Extensivgrünland, für Kompensationszwecke hergerichtete Flächen, unmittelbar angrenzend an den FFH-Gebiet „Ahlder Pool“.	Grundwasserabseinkungen können eventuell FFH-Gebiet beeinträchtigen, Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.	1. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen 2. Sicherung der Erhaltungsziele muss im Zuge der späteren Genehmigung gewährleistet werden.

Ansonsten waren keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten bzw. bereits durch umfangreiche Prüfungen abgearbeitet. Bei räumlicher Nähe verschiedener Festlegungen wurden auch Kumulationseffekte berücksichtigt. Auch hier konnten bei derzeitigen Planungskennnissen keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Lebensraumtypen oder Arten erkannt werden. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, in anschließenden Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahren die Thematik im Zweifelsfall erneut aufzugreifen.

GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN

Nach § 19a NROG in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2 Satz 3) Nr. 4b) NROG ist eine Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt durchzuführen, um u. a. frühzeitig unvorhergesehene wesentlichen Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Hierdurch soll das zentrale Ziel der SUP gewährleistet werden: Die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Durch das RROP selbst werden keine unmittelbaren Veränderungen hervorgerufen. Von besonderer Bedeutung für die Überwachung ist daher eine Beobachtung der Durchführung des RROP, also die Umsetzung und Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen durch nachfolgende Planungen und Verfahren. Gemeint sind hiermit vor allem die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben nach Bau- und Immissionschutzrecht auf der Grundlage von Bauleitplänen oder der §§34 und 35 des BauGB sowie über Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage unterschiedlicher Fachplanungen.

Es ist vorgesehen, dass die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Untere Landesplanungsbehörde unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.

Das RROP für den Landkreis Emsland enthält verschiedene flächenkonkrete Festsetzungen, die im Rahmen des Monitoring überwacht werden. Hierzu zählen:

Festlegung: Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet für Industrie und Gewerbe
Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen

Der Landkreis Emsland ist Genehmigungsbehörde für die Aufstellung sowie Änderung von Flächennutzungsplänen und wird bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen als Träger Öffentlicher Belange beteiligt. Anhand der im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung erarbeiteten Fachunterlagen (inkl. Gutachten zu bestimmten Themenbereichen) kann nachvollzogen werden, welche Umweltauswirkungen sich durch die geplante Maßnahme ergeben können.

Festlegung: Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung

Der Landkreis Emsland ist als Untere Naturschutzbehörde (Trockenabbau) bzw. Untere Wasserbehörde (Nassabbau) für die Genehmigung sowie Überwachung der verschiedenen Abbauflächen betraut. Somit ist eine unmittelbare Überwachung gewährleistet, ob und in welchem Umfang der im RROP festgelegte Rahmen ausgefüllt wird.

Festlegung: Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Um negative Umweltauswirkungen auf sensible Bereiche zu vermeiden, wurde in der Beschreibenden Darstellung des RROP ein Passus mit aufgenommen, dass bei Aus- und Umbau der Infrastruktur die Belange des Naturschutzes zu beachten sind. Da der Landkreis Emsland Genehmigungsbehörde für die Aufstellung sowie Änderung von Flächennutzungsplänen ist und bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen als Träger Öffentlicher Belange beteiligt wird, erhält er bei geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen Kenntnis hiervon. Auf der Grundlage der vorgelegten Planungsunterlagen kann nachvollzogen werden, welche Umweltauswirkungen sich durch die geplante Maßnahme ergeben können.

Festlegung: Vorranggebiet für Windenergie

Der Landkreis Emsland hat Vorranggebiete für Windenergie festgelegt und eine Ausschlusswirkung formuliert. Durch diese Festlegung und die damit verbundene Bündelung der Windkraftanlagen im Kreisgebiet sollen negative Auswirkungen begrenzt werden. Da der Landkreis Emsland für die Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen zuständig ist und bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, kann auf Landkreisebene festgestellt werden, ob die Festsetzungen des RROP eingehalten werden.

Darüber hinaus ist das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 8 (8) NROG vor Ablauf von 10 Jahren seit seinem Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Dies beinhaltet auch eine Überprüfung, inwieweit sich der Energieverbrauch und die mit diesem Energieverbrauch verbundene CO₂-Emission verändert hat.

NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 4 Abs. 1 NROG ist bei der Aufstellung bestimmter Programme und Pläne, deren Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland zeigt mithilfe textlicher Festsetzungen sowie der Zeichnerischen Darstellung die angestrebte räumliche Entwicklung für die kommenden Jahre auf. Ziel hierbei ist es, die Standortansprüche unterschiedlichster Nutzungen möglichst optimal miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte möglichst zu vermeiden.

Bei der Aufstellung des RROP sind die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zu beachten.

Den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wird bei der Erarbeitung des RROP ein hohes Gewicht beigemessen. In der vorliegenden Umweltprüfung wurden daher die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
- Biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna)
- Boden
- Wasser
- Luft und klimatische Faktoren
- Landschaft
- Sachwerte und kulturelles Erbe

Da die Schutzgüter oftmals nicht für sich allein betrachtet werden können, sind auch die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern mit betrachtet worden.

Der Umweltbericht zeigt, welche voraussichtlichen Auswirkungen die im RROP sowohl textlichen als auch zeichnerischen Festsetzungen auf die oben genannten Schutzgüter haben. Die Wesentlichen, flächenkonkreten Festsetzungen mitsamt ihren voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden im Folgenden nochmals kurz dargelegt:

Festlegung: Zentrale Orte

Die Konzentration von Wohnstandorten, Dienstleistung- und Versorgungseinrichtungen sowie Infrastruktureinrichtungen an Zentralen Orten führt zu geringeren Umweltbelastungen. Insbesondere die Schutzgüter Luft- und klimatische Faktoren sowie die Gesundheit des Menschen werden durch die „kurzen Wege“ und den daraus resultierenden, geringeren Gebrauch des Motorisierten Individualverkehrs geschont. Lokal kann es jedoch zu Umweltauswirkungen kommen.

Festlegung: Natur und Landschaft

Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung-, pflege- und -entwicklung führen zu positiven Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna) sowie Boden.

Festlegung: Forstwirtschaft

Vorhandene Waldflächen werden Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Darüber hinaus wurden Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils gesichert. Durch diese Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für verschiedene Schutzgüter erreicht.

- Festlegung:** Landwirtschaft
Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten kann zu positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft sowie biologische Vielfalt (inkl. Flora und Fauna) führen. Von besonderer Bedeutung ist die Berücksichtigung weitergehender Erfordernisse von besonders sensiblen Gebieten wie Naturschutzgebiete oder auch Wasserschutzgebiete.
- Festlegung:** Erholung
Die Festlegung der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zielt auf eine mit dem Schutz der Natur vereinbare Erholungsnutzung ab. Die Belange des Naturschutzes stehen im Vordergrund, weshalb die Festlegung neben den positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen positive Auswirkungen hat sondern auch auf weitere Schutzgüter. Die Festlegung von Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sowie von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sowie Tourismus kann im Rahmen der Umsetzung Entwicklungen mit sich bringen, die negative Umweltauswirkungen zur Folge haben.
- Festlegung:** Trinkwassergewinnung
Die Festlegung von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung dient dem Schutz des Grundwassers und somit dem Schutzgut Wasser
- Festlegung:** Hochwasserschutz
Die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz dient der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und wird voraussichtlich überwiegend positive Umweltauswirkungen für verschiedene Schutzgüter mit sich bringen.
- Festlegung:** Windenergie
Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sowie eines Vorbehaltsgebietes Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) bei gleichzeitigem Ausschluss im übrigen Kreisgebiet führt zu einer stärkeren Nutzung Erneuerbarer Energien im Kreisgebiet. Die Steuerung anhand eines Gesamtkonzeptes mitsamt Schutz- und Vorsorgeabständen schützt zugleich die gegenüber Windenergie empfindlichen Bereiche.
- Festlegung:** Sonstige Raumnutzungen (Rohstoffgewinnung, industrielle Anlagen und Gewerbe, hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, Großkraftwerk)
Festlegungen für diese Nutzungen können zu negativen Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Daher sind die in den textlichen Festlegungen genannten Maßnahmen zur Begrenzung von besonderer Bedeutung.
Für die neu hinzugekommenen Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sowie hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen wurde eine vertiefte Einzelfallprüfung vorgenommen. Aufgrund von Hinweisen und Stellungnahmen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens, der Erörterung sowie der erneuten Auslegung wurden verschiedene Flächen überarbeitet und einer erneuten Prüfung unterzogen. Hierbei wurde z.B. bei den bisherigen Vorrangflächen „Spelle Venhaus“ sowie „Papenburg, Teil 2, südliche Fläche“, eine Umwandlung in Vorbehaltsflächen vorgenommen, da hier eine abschließende Abwägung zu konkurrierenden Belangen erst in der

Bauleitplanung erfolgen kann, so dass die Voraussetzungen zur Festlegung eines Vorranggebietes („endabgewogen“) nicht vorliegt.

SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG

Der Umweltbericht hat gemäß der SUP-Richtlinie, ROG sowie NROG nur die Angabe zu enthalten, die vernünftigerweise verlangt werden können. Eine Verpflichtung zur Beschaffung jeder denkbaren Umweltinformation besteht somit nicht. Da die Durchführung eigener Erhebungen nicht mit vertretbarem zeitlichen sowie finanziellen Aufwand möglich ist oder aber Erhebungen von anderen Stellen erfolgt, wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen.